



BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus dem Inhalt

- Zehn Thesen zur Verfassungskonformität einer COVID-19-Impfpflicht
- Fachkräfteeinwanderung
- Social Media in verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Interview mit Dr. Marco Buschmann

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum

Herausgeber | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
www.bdvr.de
www.verwaltungsgerichtstag.de

Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes | Rautgundis
Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,
10557 Berlin

Redaktion | Dr. Florian von Alemann, Dr. Karoline Bülow,
Alice Fertig, Antonia Kästle, Markus Rau, Dr. Justus Rind,
Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis
Schneiderei, Christiane Knoop

Manuskripte und Zuschriften an | RiVG Dr. Benjamin
Schneider, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,
10557 Berlin, Telefon: 030/9014-8536, redaktion@bdvr.de

Urheber und Verlagsrechte | Die Zeitschrift und alle in ihr
enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheber-
rechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit
der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der
Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des
Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere
auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen
und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine
Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfälti-
gung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen
Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche
Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt
der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung
der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von
Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für
die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffent-
lichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »pri-
vat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Adressänderungen an | RiVG Dr. Florian von Alemann,
Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin,
finanzen@bdvr.de

Verlag | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,
Telefax 0711/7385-100, b.stotz@boorberg.de,
www.boorberg.de

Anzeigen | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH &
Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,
anzeigen@boorberg.de,
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2017

Erscheinungsweise | viermal jährlich

Bezugspreise | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR
97,40 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abon-
nements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 28,-
zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag
und alle Buchhandlungen entgegen.
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig
werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor
Jahresende vorliegt.

Satz | Reemers Publishing Services. www.reemers.de
Produktion | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42,
72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

BDVR-Rundschreiben 2 | 2022

VORWORT	3
VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT	
Zehn Thesen zur Verfassungskonformität einer COVID-19-Impfpflicht	4
Der Gesetzgeber als letzte Hoffnung für Lockdown- Betroffene	6
Fachkräfteeinwanderung: ein zentrales Element der Migrationspolitik in der 20. Wahlperiode	9
Social Media in verwaltungsgerichtlichen Verfahren	13
Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2021	18
Wichtige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2022	19

IM GESPRÄCH

Interview mit Dr. Marco Buschmann, MdB, Bundesminister der Justiz	21
--	----

EUROPA

20 (+2) Jahre Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter ..	23
--	----

PERSONALIA

Personalnachrichten aus dem BVerwG	25
Dr. Gerhard Weinmann neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Würzburg	26
Andrea Nesselner-Hellman neue Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Mainz	27

Information zur nächsten Ausgabe

Abgabeschluss für Beiträge und Artikel ist der 10.07.2022. Artikel und Fotos bitte
per E-Mail an Dr. Benjamin Schneider, benjamin.schneider@vg.berlin.de



Liebe Leserinnen und Leser,

am 21.03.2022 fand vor dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Thema Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen das Corona-Virus statt. Diskutiert wurde über die dem Deutschen Bundestag zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gesetzentwürfe zur Einführung einer Impfpflicht für Volljährige bzw. für Menschen ab einem Alter von 50 Jahren sowie die Anträge für ein Impfvorsorgegesetz und gegen jede Form einer Impfpflicht. Verfassungsrechtlicher Maßstab für die Diskussion der Sachverständigen waren unter anderem die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur Bundesnotbremse für Grundrechtseinschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus entwickelt bzw. präzisiert hat. Die Diskussion hat erneut die große Bedeutung der Diskussion über die politischen Ziele beim Umgang mit dem Corona-Virus gezeigt. Je gewichtiger das verfolgte Ziel, desto weitergehende Einschränkungen von Grundrechten kann es rechtfertigen. Ist das Ziel die Abwendung einer Gefahr, muss deren Vorliegen aber auch schlüssig dargelegt werden, andernfalls es seine Rechtfertigungswirkung nicht entfalten kann. Und an diesem Punkt wies vor allem der Gesetzentwurf zur Einführung einer Impfpflicht für Volljährige erhebliche Begründungsdefizite auf. Er stütze seine Befürchtung, im Herbst drohe eine Überlastung des Gesundheitswesens im Wesentlichen auf den Umstand, dass im Herbst und Winter regelmäßig gehäuft Atemwegserkrankungen auftreten und kommenden Herbst außerdem eine gefährliche Variante des Corona-Virus auftreten könnte, gegen die die vorhandenen Impfstoffe vielleicht wirken könnten. Dem im kritischen Hinterfragen tatsächlicher und juristischer Argumentationen geschulten Verwaltungsrichter dürfen an dieser Stelle Zweifel an der Überzeugungskraft der Argumentation dieses Gesetzentwurfes kommen. Es kann daher nicht völlig verwundern, dass auch dieser Gesetzentwurf am Ende keine Mehrheit im Deutschen Bundestag für sich gewinnen konnte. Das Thema Impfpflicht ist damit aber keineswegs vom Tisch. Der Artikel von Lindner setzt sich in zehn Thesen zur Verfassungsmäßigkeit einer Impfpflicht damit auseinan-

der, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Impfpflicht gegen das Corona-Virus in Deutschland geregelt werden könnte.

Die genannten Gesetzentwürfe und Anträge haben den politischen Diskurs aber noch auf andere Weise bereichert. Sie sahen teilweise vor, die Träger der Krankenversicherung in die Kontrolle der Einhaltung der jeweils vorgesehenen Impfpflicht einzubinden, was allerdings nicht auf deren ungeteilte Begeisterung stieß. Neben ernst zu nehmenden systematischen Argumenten wurde vonseiten der Krankenversicherungen auch vorgebracht, es sei nicht genug Papier vorhanden, um alle von der Impfpflicht Betroffenen anzuschreiben. Auch wenn sich dieses Argument wohl nur auf die Verfügbarkeit ausreichender Mengen Papier innerhalb der von den Gesetzentwürfen tatsächlich knapp bemessenen Fristen für die Kommunikation mit den Impfpflichtigen bezog, der mitleidige Blick des Auslands auf unsere persistierende Papierverliebtheit war uns dennoch sicher. Vielleicht wird jetzt aber alles besser. Denn wenn man das Interview mit dem neuen Bundesminister der Justiz Marco Buschmann liest, kann man den Eindruck gewinnen, dass die Justizpolitik der kommenden Legislaturperiode tatsächlich von etwas mehr „Digitalisierung first – Bedenken second“ geprägt sein könnte als die vergangene. Dazu kann man nur nachdrücklich ermutigen!

Darüber hinaus enthält dieses Heft auch einen Ausblick auf die in den kommenden vier Jahren zu erwartende Migrationspolitik, die unter anderem mit den Schlagworten erleichterter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und erleichterte Aufenthaltsverfestigung für diejenigen, die bereits in Deutschland arbeiten, beschrieben werden könnte. Dem Beitrag von Klaus können Sie Einzelheiten entnehmen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Dr. Robert Seegmüller, Vorsitzender

Zehn Thesen zur Verfassungskonformität einer COVID-19-Impfpflicht

Das wichtigste Instrument zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist die Impfung. Darin sind sich Wissenschaft und Politik einig. Erprobte und wirksame Impfstoffe stehen zur Verfügung. Konsentiertes Ziel der Corona-Politik ist daher eine möglichst hohe Impfquote – vor allem im Hinblick auf den kommenden Herbst und Winter. Diese lässt sich nicht alleine mit Aufklärung, Appellen oder Beratung erreichen, sodass politisch intensiv über eine Impfpflicht diskutiert wird. Dazu hat am 26.01.2022 eine Orientierungsdebatte im Deutschen Bundestag stattgefunden. Am 21.03.2022 hat der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung durchgeführt. Schließlich erfolgte am 07.04.2022 eine Abstimmung im Deutschen Bundestag, bei der keiner der Anträge und auch ein Kompromiss-Gesetzentwurf zur Einführung einer Impfpflicht ab 60 Jahren eine Mehrheit erreichte. Damit ist eine Impfpflicht derzeit politisch vom Tisch. Sie könnte aber – je nach der Entwicklung der Pandemie – schnell wieder auf die Tagesordnung kommen, sodass eine verfassungsrechtliche Vergewisserung über die Zulässigkeit einer Impfpflicht nottut. Die Einführung einer Impfpflicht ist eben nicht nur eine politische Frage. Sie wirft auch schwierige verfassungsrechtliche Probleme auf. Ließe sich eine Impfpflicht gegen SARS-COV-2 verfassungsrechtlich rechtfertigen? Ist der Gesetzgeber möglicherweise sogar verpflichtet, eine Impfpflicht einzuführen, wenn die erforderliche Impfquote auf freiwilligem Weg nicht erreicht wird?

Dazu zehn Thesen:

1. Unzweifelhaft ist zunächst: Die Impfpflicht stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Sie impliziert die Duldung einer invasiven Maßnahme (Spritze) und die Injektion eines körperfremden Stoffes (Impfstoff) und stellt daher einen doppelten Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar, die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht. Anders als die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), in die durch die allgemeine Impfpflicht nicht eingegriffen wird, jedenfalls solange sie nicht durch unmittelbaren körperlichen Zwang durchgesetzt werden soll, ist das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Beeinträchtigung durch staatliche Maßnahmen zugänglich. Das Grundgesetz erlaubt dem Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 solche Eingriffe ausdrücklich. Die gelegentlich anzutreffende These, die Verfassung stehe der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen SARS-COV-2 entgegen, ist nicht haltbar. Richtig ist, dass sie nicht ohne Weiteres zulässig ist, sondern eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung braucht, die dem hohen Rang des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gerecht wird.
2. Voraussetzung für die Rechtfertigung einer allgemeinen Impfpflicht ist demnach der Schutz eines gewichtigen Rechtsgutes. Der Schutz des Einzelnen vor der Infektion, einem schweren Verlauf der Erkrankung oder dem Tod genügt dafür nicht. Gesundheit und Leben des Einzelnen sind zwar gewichtige Rechtsgüter. Der Einzelne hat es aber selbst in der Hand, sich zu schützen – eben durch eine Impfung oder durch Kontaktvermeidung und Risikoversorge. Der Schutz des Einzelnen vor sich selbst, vor seiner eigenen Entscheidung, sich nicht impfen zu lassen, ist kein hinreichender Grund, der eine Impfpflicht legitimieren könnte. Der eine Impfpflicht rechtfertigende verfassungsrechtlich legitime Zweck kann auch nicht allein darin gesehen werden, die Zahl der Infektionen insgesamt möglichst gering zu halten. Ansonsten könnte man eine Impfpflicht bei jedem Erkältungsvirus rechtfertigen. Aus diesem Grunde ist auch die „Ausrottung“ des Corona-Virus – wenn sie denn überhaupt möglich ist – als solches keine verfassungsrechtlich legitime Zwecksetzung, die eine allgemeine Impfpflicht rechtfertigen könnte. Hinzukommen muss eine spezifische Gefährlichkeit des Virus im Sinne einer erhöhten Krankheitslast, die das Gesundheitssystem insgesamt bedroht. Ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund ist der Schutz des Gesundheitssystems, zumal der Krankenhäuser vor Überlastung durch eine Vielzahl gleichzeitig hospitalisierter oder intensivpflichtiger COVID-19-Patienten. Diese Zwecksetzung kommt auch in § 28a Abs. 3 IfSG zum Ausdruck. Hinter dieser Zwecksetzung steht weniger ein institutioneller als vielmehr ein funktioneller, auf den Lebens- und Gesundheitsschutz grundsätzlich bezogener und damit auch individueller Legitimationsansatz: Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, zumal der Krankenhäuser und dort vor allem (aber nicht nur) der Intensivstationen dient nicht nur dem Lebens- und Gesundheitsschutz von COVID-Patienten, sondern (potenziell) jedes Menschen, der aus ganz unterschiedlichen Gründen auf eine (ggf. lebensrettende) Behandlung angewiesen ist. Der verfassungsrechtlich legitime Zweck einer Impfpflicht ist damit mindestens gleichwertig mit dem durch die Impfung beeinträchtigten Integritätsinteresse des Einzelnen.
3. Dass die Impfpflicht nach den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Wirkung der zur Verfügung stehenden Impfstoffe auch geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung des Zwecks zu leisten, ist nicht ernstlich zu bezweifeln. Ein hohe Impfquote reduziert die Anzahl der ungeimpften Personen mit potenziell schwereren und hospitalisierungs- oder intensivpflichtigen Verläufen.

4. Auch die Erforderlichkeit einer allgemeinen Impfpflicht ist kaum zu bezweifeln. Zwar wird immer wieder vortragen, es gebe mildere Mittel als die Impfpflicht, etwa die Intensivierung der Impfkampagne, die Einführung einer (verbindlichen) Impfberatung oder die Erhöhung der Krankenhauskapazitäten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es jedoch allein darauf an, ob diese milderen Mittel auch *gleich geeignet* sind wie die Impfpflicht. Das ist bei den genannten Mitteln zu verneinen – wie die stagnierende Impfquote deutlich zeigt. Die Erhöhung der Krankenhauskapazitäten dürfte zudem faktisch wegen Personalmangels nicht realisierbar sein. Zwar mögen repressive Schutzmaßnahmen bis hin zu einem sog. „Lockdown“ (etwa in Gestalt der sog. „Bundesnotbremse“ in § 28b IfSG a. F. im April 2021) gleich geeignete Mittel sein. Sie sind jedoch nicht milder, sondern härter als die Impfpflicht, weil sie mit drastischen, jedenfalls bei einem längeren Geltungszeitraum unvermeidbaren Konsequenzen für die gesamte Gesellschaft, vor allem auch für Kinder und Jugendliche, für wirtschaftliche Betriebe, die Bildungseinrichtungen und die Kultur verbunden sind. Daher hat der Staat alles zu unternehmen, um eine Überlastung des Gesundheitswesens ohne „Lockdown“ zu vermeiden. Dazu ist die Impfung und bei nicht genügender Impfquote die Impfpflicht das erforderliche Mittel.
5. Auch an der Verhältnismäßigkeit (im engeren Sinne), der Angemessenheit der Impfpflicht bestehen keine durchgreifenden Zweifel. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist angesichts der hinreichenden (weltweiten) Erprobung der Impfstoffe und ihrer geringen Nebenwirkungen als zumutbar zu qualifizieren. Dass im Einzelfall schwerere Nebenwirkungen nicht auszuschließen sind, ist im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Denn der mit der Impfung verbundene Nutzen ist von überragendem Gewicht, da mit der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems Leben und Gesundheit vieler Menschen geschützt werden, die eine (intensiv-)medizinische Behandlung (auch) aus anderen Gründen als wegen COVID-19 benötigen. Unzumutbarkeiten aufgrund medizinischer Vorbelastungen können und müssen durch gesetzliche Ausnahmetatbestände erfasst werden.
6. Lässt sich eine Impfpflicht also als solche rechtfertigen, stellt sich die verfassungsrechtlich schwierigere Frage: Welcher Personenkreis soll davon erfasst werden? Zur Beantwortung bedarf es einer wissenschaftlich fundierten Evaluation der bisherigen und gegenwärtigen Krankenhausbelastung durch die Coronaerkrankung. Welche Personen werden typischerweise hospitalisiert? Je nach Ergebnis dürfte sich die Einführung der Impfpflicht für vulnerable Personen und alle Personen ab dem 50. oder 60. Lebensjahr verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen, nicht hingegen für *alle* Personen ab dem 18. Lebensjahr.
7. Ein besonders gravierendes Problem ist die Unsicherheit im Tatsächlichen: Zum jetzigen Zeitpunkt ist der weitere Verlauf der Pandemie nicht konkret absehbar. Auch wenn es sicher zu sein scheint, dass ab Herbst eine weitere Welle kommt, so sind doch entscheidende Parameter offen. Wie ansteckend und pathogen wird das Virus dann sein. Sind die jetzt verfügbaren Impfstoffe noch hinreichend wirksam? Wie wirksam sind die mittlerweile zur Verfügung stehenden therapeutischen Medikamente? Ohne dieses Wissen lässt sich eine Impfpflicht, die *jetzt* implementiert würde, nicht rechtfertigen. Bloße Vermutungen genügen nicht. Deswegen wäre die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht, die sofort oder zeitnah umgesetzt würde, als Vorratsimpfpflicht „ins Blaue hinein“ verfassungsrechtlich bedenklich. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich legitimen Zweck der Verhinderung der Überlastung der Krankenhäuser besteht *derzeit* kein konkretes Zweckverwirklichungsbedürfnis.
8. Das rechtfertigt aber keine Untätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt. Unsicherheit ist keine Legitimation dafür, jetzt nichts zu tun. Entscheidend ist, mit der Unsicherheit vernünftig umzugehen. Was wäre also zu tun? Bundestag und Bundesregierung sind auch nach dem Scheitern der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht verpflichtet, die Entwicklung der pandemischen Lage unter maßgeblicher Berücksichtigung wissenschaftlicher Expertise weiter daraufhin zu beobachten, ob sich ein konkretes Zweckverwirklichungsbedürfnis abzeichnet, ob also eine Überlastung des Gesundheitswesens konkret droht oder ob dies zumindest absehbar ist.
9. Für den Fall, dass sich die pandemische Lage insbesondere ab Herbst 2022 zu verschärfen droht, hat der Gesetzgeber bereits *jetzt* die Rechtsgrundlagen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine dann rasche Umsetzung einer allgemeinen Impfpflicht zu schaffen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zum Erlass eines Impfpflicht-Vorratsgesetzes (nicht hingegen: einer Vorratsimpfpflicht „ins Blaue“ hinein). Die Impfpflicht würde dann bei Vorliegen gesetzlich fixierter Voraussetzungen durch einen gesonderten BT-Beschluss aktiviert – auf der Basis virologischer/epidemiologischer Expertise. Ein solches gestuftes Konzept, das auf solidem verfassungsrechtlichem Boden stünde, wurde in der Bundestagssitzung am 07.04.2022 abgelehnt (BT-Drs. 20/978).
10. Daher stellt sich abschließend die Frage: Ist der Gesetzgeber möglicherweise sogar verpflichtet, eine Impfpflicht in Gestalt eines Vorrats- oder Vorsorgeimpfpflichtgesetzes einzuführen? Diese Frage einer Impfpflicht-Pflicht wurde bislang noch nicht erörtert. Es sprechen einige verfassungsrechtliche Gründe für die Pflicht zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Impfpflicht. Es ist derzeit zwar nicht sicher, aber eben auch nicht auszuschließen, dass es ab Herbst 2022 erneut zu einer Zuspitzung der pandemischen Lage kommt, etwa durch Herausbildung einer ansteckenderen Virusvariante mit zusätzlich erhöhter Pathogenität, die eine Überlastung des Gesundheitswesens als realistisch erscheinen lässt. Daher legt sowohl die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit als auch die Pflicht zur Vermeidung von „Lockdown“-Maßnahmen mit erheblichen Grundrechtseingriffen nahe, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, zum *jetzigen* Zeitpunkt zumindest die gesetzlichen Grundlagen für die gestufte Einführung einer Impfpflicht zu schaffen. Ob diese Impfpflicht dann tatsächlich aktiviert wird, würde der Bundestag zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Auch eine diesbe-

zügliche Pflicht könnte sich bei Zuspitzung der pandemischen Lage aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen ergeben.

Es ist zu hoffen, dass mit der Bundestagsdebatte vom 07.04.2022 die Diskussion nicht beendet ist und vor allem, dass es im Herbst nicht wieder ein böses Erwachen ergibt.

Die Verfassung jedenfalls steht nicht entgegen, dies zu verhindern, im Gegenteil!

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, *Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Augsburg*

Der Gesetzgeber als letzte Hoffnung für Lockdown-Betroffene

Die Verantwortung der Legislative zwischen verfassungsrechtlicher Pflicht und sozialstaatlichem Lastenausgleich

Der Bundesgerichtshof wies am 17.03.2022 sämtliche Ansprüche auf staatliche Entschädigung für Einnahmeausfälle während Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen in der ersten Pandemie-Welle im März 2020 zurück (Urt. v. 17.03.2022 – III ZR 79/21). Ohne die Details der schriftlichen Urteilsbegründung abwarten zu müssen, steht eines bereits fest: Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche sind keine Aufgabe der Staatshaftung, sondern dem Gesetzgeber überlassen. Während Einzelheiten der Entscheidung durchaus strittig sind, ist ihr insoweit zuzustimmen, wie sie die Verantwortung des Gesetzgebers hervorhebt, Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Ob diesen eine staatliche Kompensationspflicht kraft Verfassungsrechts für etwaige unzumutbare Grundrechtseingriffe – insbesondere in Eigentums- und Berufsfreiheit – trifft oder lediglich aus dem Sozialstaatsprinzip lastenausgleichende Maßnahmen geboten sind, wird noch zu untersuchen sein. Jedenfalls ist der Gesetzgeber nun die letzte Hoffnung der Betroffenen auf eine finanzielle Kompensation, gegebenenfalls auch nur als Wirtschaftshilfe. Denn unklar ist, ob die Materie überhaupt vom Gesetzgeber geregelt werden kann, wenn Voraussetzung für eine Kompensation nach den Maßgaben der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung ist, dass den Betroffenen ausnahmsweise ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt wird. Eine pauschale Aussage darüber, dass Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche keine Aufgabe der Staatshaftung sind, wird den im Einzelnen komplexen Situationen der Betroffenen jedenfalls nicht gerecht. Die Gewährung von Ausgleichsansprüchen von den Gerichten kann daher nicht so einfach von der Hand gewiesen werden, wie es der BGH vergangene Woche tat.

Keine Abhilfe durch die Judikative

Geklagt hatte der Inhaber eines Hotel- und Gastronomiebetriebs gegen das Land Brandenburg, der aufgrund der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes seinen Betrieb für den Publikumsverkehr schließen musste, ohne dass bei ihm

oder in Zusammenhang mit dem Betrieb des Hotels eine Infektion oder Erkrankung festgestellt werden konnte. Zwar bekam er für seinen Ausfall eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 60.000 €, diese musste er mittlerweile jedoch wieder zurückzahlen. Vor den Zivilgerichten machte er geltend, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, ihn und andere Unternehmer für die erlittenen Umsatz- und Gewinneinbußen zu entschädigen. Seine erstinstanzliche Klage wurde vom Landgericht Potsdam abgewiesen (Urt. v. 24.02.2021 – 4 O 146/20), die Berufung vor dem Oberlandesgericht in Brandenburg blieb ebenfalls erfolglos (Urt. v. 01.06.2021 – 2 U 13/21). Dabei zeichnete sich schon ab, was der BGH jetzt letztlich bestätigte: Soweit die infektionsschutzrechtlichen Entschädigungstatbestände nicht greifen, könne darüber hinaus auch kein richterrechtlich begründetes Haftungsinstitut Abhilfe für die wirtschaftlichen Folgen der Infektionsschutzmaßnahmen schaffen.

Die Ausgestaltung ist dem Gesetzgeber überlassen

Die Entscheidung des BGH ist in vielerlei Hinsicht nicht überraschend. Dass die spezialgesetzlichen Ansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 und § 65 IfSG) in der Konstellation nicht greifen, in der Gewerbetreibenden wegen flächendeckender Bekämpfungsmaßnahmen am gewohnten Betrieb gehindert sind, ist sowohl in der Rechtsprechung als auch in der wissenschaftlichen Debatte geklärt. Auch daran, dass diese Normen nicht analog angewendet werden können, lässt sich nicht rütteln. Ebenso wenig kommt eine verfassungskonforme Auslegung der Normen in Betracht, auch wenn diese kurz zuvor vom Bundesverfassungsgericht zumindest erwähnt wurde (Beschl. v. 10.02.2022 – 1 BvR 1073/21 Rn. 30). Der eindeutige Wortlaut lässt keinen Raum für eine, wenn auch verfassungsrechtlich wünschenswerte, erweiternde Auslegung.

Im Übrigen lehnt der BGH Ansprüche aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht mit der Begründung ab, dass die infektionsschutzgesetzlichen Entschädigungsregelungen als spezialgesetzliche Vorschriften der Gefahrenabwehr vorrangig anzuwenden seien und damit das Polizei- und Ord-

nungsrecht sperren. Hält man das Konzept der punktuellen Entschädigung im Infektionsschutzgesetz tatsächlich für abschließend (obwohl dieser Annahme auch grundsätzlich gute, hier aber nicht weiter zu beleuchtende, Einwände entgegenstehen), so müssen konsequenterweise auch die richterrechtlich entwickelten Haftungsinstitute wie zum Beispiel der „enteignende Eingriff“ verspermt bleiben. Aus diesem könnte ein Entschädigungsanspruch erfolgen, soweit ein Eigentümer durch einen rechtmäßigen Eingriff unmittelbar in Eigentum unzumutbar beeinträchtigt ist (Grzeszick, in: Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, 2018, Rn. 480).

Trotz der Sperrwirkung geht der BGH noch auf weitere Gründe ein, weshalb das Rechtsinstitut des enteignenden Eingriffs nicht anwendbar sei. Es stünde „in einem offenen Widerspruch zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung, wenn die Gerichte [...] im Zusammenhang mit einer Pandemiebekämpfung [...] massenhafte und großvolumige Entschädigungen zuerkennen würden“. Schon das Landgericht hatte dazu ausgeführt, dass das Rechtsinstitut des enteignenden Eingriffs nur auf einzelfallbezogene Eigentumsbeeinträchtigungen anzuwenden sei, da die Gewährung von Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüchen gegen den Staat für massenhaft aufgetretene Eigentumsbeschränkungen für den Staatshaushalt weitreichende Folgen haben könne (Finanzierungsvorbehalt). Die Verfügungsbefugnis über den Staatshaushalt sei nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem Demokratieprinzip aber dem Gesetzgeber vorbehalten. Das OLG Brandenburg fügte dem hinzu, dass insbesondere dann, wenn verschiedene Lösungen denkbar sind, dem politischen Gestaltungswillen des demokratisch legitimierten Parlamentsgesetzgebers ein weiterer Spielraum offenstehe.

Zu begrüßen ist, dass durch alle Instanzen eine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts der Betriebsinhaber durch die Betriebsschließungen diskutiert und anscheinend – soweit dies der Pressemitteilung zu entnehmen ist – angenommen wird. Das Bundesverfassungsgericht lies dies, seiner Skepsis gegenüber dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Schutzgut des Art. 14 Abs. 1 GG entsprechend, zuletzt noch offen (1 BvR 1073/21 Rn. 11). Teilweise wurde ein Eigentumseingriff von der bis dato ergangenen Rechtsprechung gänzlich abgelehnt (bspw. VGH Bayern, Beschl. v. 18.04.2021 – 20 NE 21.965 Rn. 28). Jedenfalls geht der BGH auf das Erfordernis einer ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums ein, bezweifelt jedoch, ob dieses Rechtsinstitut geeignet sei, auf Pandemielagen sachgerecht zu reagieren und einen gerechten Lastenausgleich zu schaffen.

Fordert die Pandemie Sonderopfer?

Wie schon das OLG tendiert auch der BGH dazu, dem Gesetzgeber keine aus den Grundrechten abgeleitete Pflicht zu finanziellen Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen. Zentral ist dabei die Frage, ob den betroffenen Gewerbebetrieben eine Sonderbelastung dahingehend auferlegt, dass sie aus der Masse der von der Pandemie Betroffenen herausgehoben, ihnen ein sogenanntes „Sonderopfer“ abverlangt wurde. Dies sei jedenfalls bei einem Schadensgroßeignis,

das die gesamte Gesellschaft und weite Teile der Wirtschaft betrifft, nicht der Fall – so das OLG. Die Eindämmungsverordnung nähme nicht Einzelne gesondert in die Pflicht, sondern reagiere mittels eines Maßnahmenpaketes durch den Gesetz- und Verordnungsgeber steuernd auf Schäden eines Naturereignisses. Daher sei es eher eine Frage der sozialverträglichen Lastenverteilung und Aufgabe des Sozialstaates, die ungleichen Lasten einer Pandemie auszugleichen. Aus dem Sozialstaatsprinzip folge, dass die staatliche Gemeinschaft Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und nur zufällig einen bestimmten Personenkreis treffen. Hieraus folgt zunächst nur die Pflicht zu einem innerstaatlichen Ausgleich, dessen nähere Gestaltung weitgehend dem Gesetzgeber überlassen sei.

Innerstaatlicher, verfassungsrechtlicher oder doch richterrechtlicher Ausgleich

Aus Sicht der betroffenen Betriebe ist die Ungleichbehandlung eindeutig. Trotz gesetzeskonformen Handelns, gar Investitionen in Hygienemaßnahmen, bleibt eine Entschädigung aus. Wäre der Betrieb wegen einer Einzelmaßnahme aufgrund einer konkreten Infektion geschlossen worden, käme eine Entschädigung nach § 56 IfSG in Betracht. Dass dies nicht „fair“ erscheint, ist offensichtlich. Dennoch ist es richtig, dass die Gerichte hier ihre Füße stillhalten. Richterrechtliche Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich nicht mit dem Gewaltenteilungs- und Demokratieprinzip vereinbar und müssen auf einzelne, vom Gesetzgeber nicht regelungsfähige Ausnahmen begrenzt sein.

Letzte Hoffnung darauf, die durch den Lockdown entstandenen wirtschaftlichen Schäden ersetzt zu bekommen, macht das Institut der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung. Inhalt- und Schranken des Eigentums werden grundsätzlich durch Gesetz geregelt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Im Regelfall verhältnismäßige Beschränkungen können im Einzelfall jedoch für den Eigentümer unzumutbare Folgen haben, wenn sie diesen besonders intensiv und ungleich belasten. Der Gesetzgeber muss dies verhindern, indem er die unzumutbaren Belastungen ausgleicht und somit insgesamt die Rechtmäßigkeit der Bestimmung bewahrt (BVerfGE 100, 226 (224) – Denkmalschutz).

Im konkreten Fall hat es der BGH zwar abgelehnt, aus diesem Institut einen Ausgleichsanspruch zuzugestehen. Die grundsätzliche Frage, ob Betriebsschließungen und Beschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes ausgleichspflichtige Eingriffe in das Eigentumsrecht (gegebenfalls auch in die Berufsfreiheit) verursachen können, ist damit allerdings nicht beantwortet und wird auch nur vom Bundesverfassungsgericht zu beantworten sein, sollte es einmal eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Betriebsschließungen annehmen und diese nicht wie zuletzt an den Zulässigkeitsvoraussetzungen scheitern lassen (1 BvR 1073/21). In einem *obiter dictum* hatte dieses bereits 1981 festgestellt, dass längerfristige „Tätigkeitsverbote im Interesse der Allgemeinheit sicher zulässig“, aber angesichts des Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG und bei „längerfristigen und existenzgefährdenden Maßnahmen möglicherweise“ auch in

Art. 14 Abs. 1 GG nur dann verhältnismäßig sind, „wenn den Betroffenen eine Entschädigung gewährt wird, die demgemäß nicht im freien Belieben des Gesetzgebers stünde“ (BVerfGE 57, 107 (117); vgl. auch *Grefrath*, NJW 2022, 215). Losgelöst von der Situation der Kläger ist es denkbar, dass eine unter infektionsschützenden Gesichtspunkten erforderliche Betriebsschließung zugunsten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung so lange andauert und einen Betrieb mangels Ausweichmöglichkeiten (man denke beispielsweise an eine Diskothek) so hart trifft, dass damit seine Existenz vollständig vernichtet wird. Es handelt sich dann nicht mehr um ein massenhaft auftretendes Phänomen, sondern eine punktuelle Schadenslage, die grundsätzlich durch das Staatshaftungsrecht kompensiert werden kann. Während eines Schadensgroßereignis mit vielen (auch finanziell) Betroffenen, kann die Reaktion Einzelne besonders in Anspruch nehmen, wenn sie etwa dauerhaft oder über den Verlauf der Pandemie immer wieder ihren Betrieb schließen müssen, und diesen somit ein herausragendes Opfer abverlangen. Setzt man den Maßstab für das Vorliegen eines Sonderopfers dementsprechend hoch an, spielt auch der Aspekt des Finanzierungsvorbehalts der öffentlichen Hand eine reduzierte Rolle, da nicht bloße Umsatzeinbußen und generelle Verluste kompensiert werden müssen. Ausschlaggebend ist letztlich die Beantwortung der Frage, ob die erzwungene Existenzaufgabe und damit der maximalinvasivste Eingriff in das Eigentumsrecht noch von den Gemeinwohlinteressen (Leben, Gesundheit) gedeckt ist. Für *Cornils* ist der Existenzverlust des Gewerbetreibenden „noch kein jedenfalls durchschlagender Grund für eine Ausgleichspflicht“ (*Cornils*, Die Verwaltung, 4/2021, 477 (508)).

Richterrechtlicher Anspruch im Einzelfall

Angenommen, man sähe in den langfristigen, wiederholten und damit existenzgefährdenden Betriebsschließungen selbst im Angesicht der pandemischen Gefahren für Leib und Leben eine unzumutbare Beeinträchtigung für Gewerbebetriebe, stellt sich weiterhin das Problem der praktischen Regelungsfähigkeit von Ausgleichsmaßnahmen. Der Gesetzgeber kann nur in die Regelungspflicht genommen werden, wenn das Sonderopfer typischerweise auf die Maßnahme erfolgt und damit für ihn vorhersehbar war. Grundsätzlich denkbar ist es, dass langfristige Betriebsschließungen insbesondere bei Kleinunternehmern Existenzprobleme verursachen. Ob diese nun aber unzumutbar sind, hängt in der konkreten Situation von dem Ausmaß der pandemischen Bedrohung und damit von sich schnell ändernden Umständen ab. Bei der Regelung des Ausgleichs darf sich der Gesetzgeber allerdings nicht mit einer salvatorischen Klausel begnügen und muss der zwar typischen aber punktuell ein Sonderopfer begründenden Situation gerecht werden. Nicht zu Unrecht stellt sich daher die Frage, ob die Zweckmäßigkeit der Entschädigung (Junktim-Konzeption) überhaupt geeignet ist, eigentumsbeschränkende Regelungen auszugleichen (*Cornils*, Die Verwaltung, 4/2021, 477 (508)).

Vielleicht wäre dann doch im Einzelfall ein richterrechtlicher Anspruch nach den Grundsätzen des enteignenden Eingriffs denkbar, wenn der Gesetzgeber ob der außergewöhnlichen Situation nicht in der Lage ist, diesen zu regeln. Diese Lösung fordert der Justiz allerdings ein besonderes Feingefühl ab, damit der Regelungsplan des Gesetzgebers, bei Infektionsschutzmaßnahmen grundsätzlich nur in den geregelten Ausnahmefällen einen Ausgleich zuzugestehen, nicht konterkariert und somit auch das Gewaltenteilungsprinzip nicht verletzt wird. Zunächst müsste die Hürde der Sperrwirkung des Infektionsschutzgesetzes überwunden werden. Gegen die Ansicht des BGH, dass die Ansprüche abschließend seien, lässt sich einwenden, dass es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch erscheint, dass es dem Gesetzgeber obliegen sollte mittels eines Regelungskonzeptes einen Anspruch auszuschließen, der gerade dann in Betracht kommt, wenn der Gesetzgeber einen unzumutbaren und somit grundsätzlich verfassungswidrigen Grundrechtseingriff nicht vorhergesehen hat (so auch *Grefrath*, NJW 2022, 215 (217)). So dann darf der richterrechtliche Anspruch nur in Betracht kommen, um die schmale Lücke zwischen offensichtlicher Sonderbelastung, die den Betroffenen aus der Masse aller Betroffenen heraushebt, und dennoch Unvorhersehbarkeit dieser Belastung regeln. Denkbar wäre dies etwa bei Bars und Diskotheken, die über den Verlauf der Pandemie immer wieder vollständig schließen mussten, ohne eine nennenswerte Ausweichmöglichkeit zurückgreifen zu können. Es bleibt festzuhalten: Der Anwendungsfall des enteignenden Eingriffs auf Folgen der Betriebsschließungen ist zwar denkbar eng, jedoch nicht so pauschal zu negieren wie es die Entscheidung des BGH zu suggerieren vermag.

In allen anderen Schadenskonstellationen kommt sodann eine sozialstaatliche Pflicht zur Schaffung eines innerstaatlichen Ausgleichs in Betracht. Hierbei kann der Gesetzgeber ad hoc angemessen auf die pandemische Lage reagieren und ist dabei haushaltsrechtlich durch das Parlament abgesichert. Kurzfristige existenzsichernde Unterstützungen könnten sogar das Auftreten etwaiger sonderopferbegründender Schadenslagen verhindern. Die letzte Hoffnung der vom Lockdown-Betroffenen auf eine Milderung ihrer Verluste liegt somit in Berlin. Entweder weil der Gesetzgeber freiwillig beschließt, tätig zu werden – was jedoch nicht zu erwarten ist – oder über einen Umweg in Karlsruhe, sofern das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Kompensationspflicht für unzumutbare Grundrechtsbeeinträchtigungen aufgibt.

Anna Katharina Lintz, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie, Lehrstuhl Prof. Dr. Grzeszick

Der Beitrag erschien zuerst auf <https://verfassungsblog.de/der-gesetzgeber-als-letzte-hoffnung-fur-lockdown-betroffene/>.

Fachkräfteeinwanderung: ein zentrales Element der Migrationspolitik in der 20. Wahlperiode

Einleitung

Koalitionsverträge dienen der Fixierung der (großen) politischen Ziele derjenigen Parteien, deren Fraktionen im Deutschen Bundestag mit der Zahl ihrer Abgeordneten die Mehrheiten stellen. Für den Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP¹ gilt nichts anderes. Gleichwohl definiert der Koalitionsvertrag bereits erste genauere migrationspolitische Ziele, deren rechtliche Umsetzung in der 20. Wahlperiode zu erwarten ist. Insbesondere die bereits durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) vom 15.08.2019² neu gefassten Abschnitte 3 und 4 im Kapitel 2 des AufenthG³ dürften weiterreichenden Veränderungen unterliegen. In diesen Abschnitten sind die besonderen Erteilungsvoraussetzungen und die Ablehnungsgründe für Aufenthaltstitel geregelt, die zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit in Deutschland erteilt werden. Sie werden ergänzt durch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sowie die Einzelregelungen zur Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach §§ 39 bis 41 AufenthG.

Mit der Umsetzung der migrationspolitischen Änderungen im AufenthG und vermutlich auch den weiteren Gesetzen im materiell-rechtlichen Sinne⁴ dürfte die Umsetzung der neuen Hochqualifizierten-RL (2021)⁵ zusammenfallen, für die die Umsetzungsfrist am 18.11.2023 endet. Die „Blue Card“ – oder formal korrekt: die Blaue Karte EU⁶ – als deutschen Aufenthaltstitel spricht auch der Koalitionsvertrag im Zusammenhang mit geplanten Änderungen direkt an.

So heißt es im Abschnitt „Fachkräfte“, dass die „Blue Card (...) im nationalen Recht auf nicht-akademische Berufe [ausgeweitet werden]; Voraussetzung wird ein konkretes Jobangebot zu marktüblichen Konditionen sein.“⁷ Bereits an dieser Stelle ist zu intervenieren: Nach dem Konzept der neuen Hochqualifizierten-RL (2021) bleibt die Blaue Karte EU weiterhin ein Aufenthaltstitel für Ausländer, die eine hoch qualifizierte Beschäftigung anstreben, wofür eine „höhere berufliche Qualifikation“ vorausgesetzt wird (dazu weiter unten noch ausführlich).⁸

Modernes Einwanderungsrecht, modernes Einwanderungsland und Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch

Mit dem FEG ist zum ersten Mal in den amtlichen Titel eines Gesetzes der Begriff „Einwanderung“ aufgenommen worden. In Kombination mit dem Begriff „Fachkräfte“ erfolgte aber gleichzeitig eine Einschränkung dahingehend, dass (nur) Fachkräften die Einwanderung erleichtert werden soll. Der konzeptionelle Ansatz des Gesetzgebers war es, insbesondere mit § 18c Abs. 1 AufenthG und den dortigen Sonderregelungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte i. S. d. § 18 Abs. 3 AufenthG,⁹ einen Rahmen zu schaf-

fen, nach dem unter erleichterten Voraussetzungen eine Aufenthaltsverfestigung – durch eine Niederlassungserlaubnis – möglich ist. Darin besteht das aktuelle „Einwanderungskonzept“ des AufenthG.

Unabhängig von Einzelthemen, die im Folgenden noch darzustellen sind, ist die „Modernisierung des Einwanderungsrechts“ das große Ganze, welches der Koalitionsvertrag zum Ziel erklärt.¹⁰ Jedoch bleibt aktuell offen, welches Zielbild sich dahinter verbirgt und ob es sich um ein umfassendes Gesamtkonzept für die schnelle und/oder einfachere Aufenthaltsverfestigung handelt oder ob der Begriff „Einwanderungsrecht“ den bisher gebräuchlichen Terminus „Aufenthaltsrecht“ begrifflich nur ablösen soll. Tendenziell spricht mehr für Ersteres. Denn verbunden mit dem Stichwort „modernes Staatsangehörigkeitsrecht“¹¹ wird unter anderem eine Einbürgerungsperspektive nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt aufgezeigt und damit verbunden die Absenkung der Regelqualifikationsdauer für eine Niederlassungserlaubnis von fünf Jahren auf drei Jahre.¹²

Zweifelhaft ist eher, ob die Modernisierung auch moderne – und teils auch pandemiebedingte – Beschäftigungsformen

- 1 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, abrufbar u. a. über die Webseite der Bundesregierung unter dem nachfolgenden Link: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (dieser und weitere Links wurden zuletzt am 22.3.2022 abgerufen).
- 2 BGBl. I 2020, 1307 ff.
- 3 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I 2008, 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2021 (BGBl. I 2021, 2467).
- 4 Zu dieser Trias zählen neben dem AufenthG als Parlamentsgesetz sowohl die Beschäftigungsverordnung (BeschV) als auch die Aufenthaltsverordnung (AufenthV).
- 5 Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 S. 1).
- 6 §§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a, 18b Abs. 2 AufenthG.
- 7 Koalitionsvertrag (Fn. 1), 33.
- 8 Art. 2 Nr. 2 Hochqualifizierten-RL (2021); dazu auch *Wolf/Wusterhausen*, ZAR 2022, 10 (11).
- 9 Sowie weiterhin Forscher i. S. d. § 18d AufenthG.
- 10 Koalitionsvertrag (Fn. 1), 6.
- 11 Koalitionsvertrag (Fn. 1), 118.
- 12 Diese beträgt aktuell fünf Jahre nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Veränderungen bei der Qualifikationsfrist für die andere Form eines unbefristeten Aufenthaltstitels, der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG), sind außerhalb der Anrechnungsregelungen nach § 9b AufenthG nicht möglich. Die fünfjährige Qualifikationsfrist ist mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG zwingend festgelegt.

wie etwa sog. Worcations¹³ oder den Aufenthalt als sog. Digital Nomad¹⁴ im Bundesgebiet erfassen soll bzw. wird. Unabhängig davon ist das Erwerbsmigrationsrecht für Beschäftigungsformen, die inhaltlich in der BeschV geregelt sind, in die Jahre gekommen und vermag den Bedürfnissen einer globalisierten Wirtschaftswelt nicht mehr vollständig Rechnung zu tragen.¹⁵

Jedenfalls legt sich der Koalitionsvertrag auf die Schaffung eines in sich stimmigen, widerspruchsfreien Einwanderungsrechts fest, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst werden sollte.¹⁶ Ob eine Herauslösung der Ausbildungs- und Erwerbsmigration aus dem AufenthG und die Überführung in einen neuen Regelungskomplex („Einwanderungsgesetzbuch“) sinnvoll ist, mag bezweifelt werden. Denn auch Fälle der Ausbildungs- und Erwerbsmigration können in Situationen der Aufenthaltsbeendigung (§§ 50 ff. AufenthG) münden, allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltstitel (etwa wie mit § 5 oder §§ 7, 8 und 12 AufenthG) sind sinnvollerweise in der Ausbildungs- und Erwerbsmigration ebenso zu verlangen.

Bereits aktuell überfordern die unzähligen Detailänderungen des AufenthG, der BeschV und der AufenthV sowohl die Auslandsvertretungen im Ausland, die für die Erteilung von (nationalen) Visa zuständig sind,¹⁷ als auch die Ausländerbehörden der Länder. Der große migrationspolitische Aufschlag, der mit einem solchen Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch gemacht werden würde, könnte schnell zum Boomerang für die Exekutive werden und für die Judikative letzten Endes ebenfalls, wenn eine verwaltungsgerichtliche Fehlerkorrektur notwendig wird.

Der grundsätzliche Personalmangel ist eine akute Herausforderung in der Migrationsverwaltung,¹⁸ diese Situation würde oftmals in Ermangelung von nachhaltigen Digitalisierungs- und Automatisierungsstrategien sowie Schulungskonzepten durch umfassende Rechtsänderungen noch verstärkt werden.¹⁹ Nur in einem sehr weit gefassten Gesamtkonzept dürften derart grundsätzliche Änderungen realistisch und mit einem geringen Reibungsverlust umsetzbar sein.

Ausbildungs- und Erwerbsmigration

Welche konkreten Änderungen der Aufenthaltsw Zwecke zur Ausbildung (Kapitel 2 Abschnitt 3 des AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 4 des AufenthG) nimmt der Koalitionsvertrag nun im Detail in den Blick?

Für den Bereich der Ausbildung findet sich auf den ersten Blick nichts. Auf den zweiten Blick haben das Absenken von Hürden bei der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland, der Abbau von Bürokratie und die Beschleunigung der Verfahren jedoch einen Bezug zu § 16d AufenthG. Für Aufenthaltstitel für Fachkräfte ist seit dem 1.3.2020 mit § 18 Abs. 3 AufenthG die Grundvoraussetzung, dass diese entweder über

– eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (als Fachkraft mit beruflicher Ausbildung) oder

– einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (als Fachkraft mit akademischer Ausbildung)

verfügen müssen.²⁰ Ist dies nicht der Fall, so kann bei einer ausländischen Berufsqualifikation oder der Anerkennung eines akademischen Abschlusses zur Ausübung einer reglementierten Beschäftigung ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage von § 16d AufenthG in Betracht kommen.²¹ Für Arbeitgeber, die einen Ausländer Vollzeit bereits beschäftigten wollten, ist dieser Aufenthaltstitel in der Regel keine Option zur „Rettung“ des angebotenen Arbeitsverhältnisses. Denn nur, wenn schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, kann eine Beschäftigung bereits in der vorgesehenen Rolle erfolgen, insbesondere wenn sich der Arbeitgeber dazu verpflichtet, zum Ausgleich des praktischen Defizits beizutragen und der Ausländer selbst etwa über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.²²

- 13 Es handelt sich dabei um eine Kunstbegriff, der sich aus den englischsprachigen Begriffen „Work“ einerseits und „Vacation“ andererseits zusammensetzt. Gemeint ist damit die Ausübung von Arbeitstätigkeiten in einem Umfeld im Ausland, welches im Übrigen zur privaten Erholung im Rahmen eines Urlaubs genutzt wird, vgl. dazu etwa den Bericht auf FOCUS Online, abrufbar unter: https://www.focus.de/finanzen/experten/stargardt/schlechtes-ge-wissen-reist-mit-trend-konzept-workation-mit-diesen-fuenf-tipps-klappt-es-trotzdem_id_53535112.html.
- 14 Dazu näher *Klaus*, ZAR 2021, 242 (247).
- 15 Ausführlich dazu BeckOK AuslR/*Klaus*, 32. Ed. 01.01.2022, BeschV § 1 Rn. 42 ff.
- 16 Koalitionsvertrag (Fn. 1), 138.
- 17 § 71 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Von der Möglichkeit der Verlagerung von Zuständigkeiten auf das zum 01.01.2021 neu errichtete Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. An der entsprechenden Rechtsverordnung i. S. d. § 71 Abs. 2 Satz 2 AufenthG fehlt es weiterhin, vgl. dazu BeckOK MigR/*Wittmann*, 10. Ed. 15.1.2022, AufenthG § 71 Rn. 48a f.; zum BfAA insgesamt näher *Klaus*, NJOZ 2020, 1185 ff.; *Fuchs*, NVwZ 2021, 25 ff.
- 18 Vgl. dazu etwa die verschiedenen Presseberichte über Ausländerbehörden im Rhein-Main-Gebiet, so etwa von der FR aus dem Januar 2019 (Link: <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-personal-mangel-auslaenderbehoerde-11559449.html>), der Gießener Allgemeinen aus dem Mai 2019 (Link: <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/auslaenderbehoerde-giessen-personal-mangel-bereitet-probleme-12269121.html>) sowie der Hessenschau über die Darmstädter Ausländerbehörde (Link: https://www.hessenschau.de/gesellschaft/keine-spuerbaren-verbesserungen-bei-darmstaedter-auslaenderbehoerde—stadt-bittet-um-geduld,aus-laenderbehoerde_darmstadt-100.html).
- 19 Mit einem entsprechenden Plädoyer dafür *Klaus*, ZRP 2022, 63.
- 20 § 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 18a und § 18b AufenthG.
- 21 *Bergmann/Dienelt/Bergmann*, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 16d Rn. 7; BeckOK MigR/*Hänsle*, 10. Ed. 15.01.2022, AufenthG § 16d Rn. 4; BeckOK AuslR/*Fleuß*, 32. Ed. 01.01.2022, AufenthG § 16d Rn. 2.
- 22 § 16d Abs. 3 AufenthG; mit hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau A2 des GER gemeint (§ 2 Abs. 10 AufenthG); näher dazu BeckOK AuslR/*Fleuß*, 32. Ed. 01.01.2022, AufenthG § 16d Rn. 48.

Da der Koalitionsvertrag von dem „Abbau von Hürden“ bei der Anerkennung spricht, dürfte es unwahrscheinlich sein, auf das Dogma der inhaltlichen Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte zu verzichten²³ – auch bei nicht reglementierten Berufen nicht. Denn wer Hürden bei der Anerkennung abbauen möchte, verzichtet sinnlogisch nicht auf die etwaige Notwendigkeit der Anerkennung, wenn die ausländische Ausbildung im Vergleich zur inländischen defizitär erscheint.

Aktuell bestehen jedoch mit § 19c Abs. 1 und § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV verschiedene Möglichkeiten, die unabhängig von der Fachkräfteeigenschaft eine Beschäftigungsperspektive in Deutschland eröffnen. Der im Koalitionsvertrag explizit erwähnten Chancenkarte, rechtstechnisch mit einem Punktesystem verbunden, wird ausdrücklich die Funktion eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche, nicht aber zur Aufnahme einer Beschäftigung zugewiesen.²⁴ Sie ist damit keine Ergänzung der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von § 18a oder § 18b AufenthG über § 19c Abs. 1 AufenthG, sondern eine punktuelle und punktebasierte Ergänzung von § 20 AufenthG. Ob das Punktesystem dort gut aufgehoben ist, hat *Holger Kolb* zuletzt analysiert und kritisch hinterfragt.²⁵ Sofern der Gesetzgeber nicht zu einem Verlust von Talenten ohne formale Qualifikationen bzw. ohne gleichwertige Qualifikation für deutsche Arbeitgeber beitragen möchte, ist das Punktesystem in diesem Bereich noch am ehesten einzusetzen.

Wählt er diesen Schritt, so müsste er für die Ermöglichung der Beschäftigung nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche beispielsweise abwägen, ob allein an die Staatsangehörigkeit eines Ausländers anknüpfende Zulassungsmöglichkeiten zur Ausländerbeschäftigung, so wie mit der Westbalkan-Regelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), sinnvoll sind oder nicht für Beschäftigungen außerhalb der Fachkräfte-Kategorien das Punktesystem zugleich der Kern weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten sein sollte.

Stattdessen eine Entfristung der bis zum 31.12.2023 befristeten Westbalkan-Regelung als Ziel zu erklären, erscheint wenig durchdacht. Hinzu kommt, dass die Regelung – unabhängig von der Obergrenze für notwendige Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit²⁶ – in der Praxis zu erheblichen Herausforderungen führt. So müssen mangels personeller und organisatorischer Kapazitäten der deutschen Auslandsvertretungen auf dem Westbalkan für diesen Aufenthaltsweg Visumstermine im Losentscheid zugeteilt werden.²⁷ Der Koalitionsvertrag ist mindestens ungenau, wenn es dort heißt, dass die Westbalkan-Regelung „Gegenstand bewährte [r] Ansätze des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“ sei. Die Westbalkan-Regelung existiert bereits seit 28.10.2015²⁸ und ist zuletzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung²⁹ mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert worden. Mit dem FEG hat sie rein gar nichts zu tun.

Die anstehende Umsetzung der Hochqualifizierten-RL (2021)

Die neue Hochqualifizierten-RL (2021), die bis zum 18.11.2023 im deutschen Recht umzusetzen ist,³⁰ bildet im sektoralen Ansatz der EU für die Arbeitsmigration einen

Regelungsrahmen, der ausschließlich eine hoch qualifizierte Beschäftigung ermöglichen soll. Nach der Legaldefinition des Art. 2 Nr. 2 bleibt diese Art der Beschäftigung weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass der Ausländer über „höhere berufliche Qualifikationen“ verfügt. Nach Art. 2 Nr. 7 können dies wiederum – und alternativ – Qualifikationen sein, die durch einen Hochschulabschluss oder durch höhere berufliche Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Jene höheren beruflichen Fähigkeiten sind nach Art. 2 Nr. 9 Buchst. a und b Hochqualifizierten-RL (2021) jedoch an ein fachliches Äquivalenzerfordernis gebunden, womit die praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen inhaltlich Hochschulniveau haben müssen. Allerdings sind gewisse Erweiterungen festzustellen: Anders als bisher müssen die Mitgliedstaaten für Berufe, die in dem neuen Anhang I der Hochqualifizierten-RL (2021) aufgeführt sind, eine Blaue Karte EU erteilen, selbst wenn ein formaler Hochschulabschluss nicht vorliegt, aber das fachliche Äquivalenzerfordernis erfüllt ist. Ein Umsetzungsermessens besteht nicht.³¹

Die in Anhang I aufgenommene Liste von Berufen ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich und sie erfasst Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie, soweit sich deren Berufsbild in die Gruppen 133 oder 25 der ISCO-08-Klassifikation einordnen lässt.³² Nachzuweisen ist zudem eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vorausgegangenen sieben Jahre, was stark an die rein national geregelte Möglichkeit eines Aufenthaltstitels³³ in Anwendung von § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV erinnert.³⁴

Die Mitgliedstaaten können überdies in Anwendung von Art. 2 Nr. 9 Buchst. b Hochqualifizierte-RL (2021) in weiteren Fällen rein praktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausreichen lassen. Machen die Mitgliedstaaten davon Gebrauch, müssen sie jeweils eine fünfjäh-

23 Dazu näher auch *Kolb*, ZAR 2019, 169 ff.

24 Koalitionsvertrag (Fn. 1), 33.

25 S. in: ZRP 2022, 14 ff.; vertiefend *Kolb*, ZAR 2022, 51 ff.

26 § 26 Abs. 2 Satz 3 BeschV.

27 S. etwa dazu die Webseite der Deutschen Botschaft in Belgrad, abrufbar unter folgendem Link: <https://belgrad.diplo.de/rs-de/service/05-VisaEinreise/-/2310108>.

28 Vgl. dazu Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. I 2015, 1789), dort Art. 1 Nr. 1 Buchst. b sowie Art. 5.

29 BGBl. I 2020, 2268.

30 Allgemein zu dieser Richtlinie jüngst *Wolf/Wusterhausen*, ZAR 2022, 10 ff.; *Klaus*, ZAR 2022, 19 ff.; ausführlich *Klaus*, Die neue Hochqualifiziertenrichtlinie, erscheint im April 2022 im NOMOS Verlag.

31 *Klaus*, ZAR 2022, 19 (22 f.).

32 Vgl. dazu etwa die Übersicht auf der Webseite von EUROSTAT, abrufbar unter folgendem Link: https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=CL_ISCO08&StrLanguageCode=DE&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC&language=DE.

33 Aufenthaltserlaubnis oder nationales Visum, welches in Anwendung von § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wird.

34 S. auch *Wolf/Wusterhausen*, ZAR 2022, 10 (13 f.); zu dieser Regelung ausführlich *Timmermann/Uznanski/Mävers/Klaus*, Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter, Rn. 785 f.

rige einschlägige Berufserfahrung verlangen, jedoch ohne die Notwendigkeit eines Referenzzeitraums, in dem diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben sein müssen. Die Festlegungen in Anwendung von Art. 2 Nr. 9 Buchst. b Hochqualifizierten-RL (2021) müssen abstrakt-generell und auf bestimmte Berufe bezogen sein, ohne dass eine Ausrichtung an der ISCO-08-Klassifikation zwingend ist. Einzelfallbezogene Zulassungen ermöglicht Art. 2 Nr. 9 Buchst. b Hochqualifizierten-RL (2021) indes nicht.

Mit Spannung darf verfolgt werden, wie der Gesetzgeber diese Neuerung im AufenthG umsetzen will. Denn der erst zum 01.03.2020 geschaffene gesetzliche Fachkräftebegriff des § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG, an den wiederum § 18b Abs. 2 AufenthG anknüpft, verlangt den Nachweis eines formalen Hochschulabschlusses.³⁵ Insofern besteht eine Inkompatibilität von Art. 2 Nr. 9 Hochqualifizierten-RL (2021) mit § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG, die auch § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV nicht lösen kann. Denn zum einen ist der Anwendungsbereich von § 6 BeschV, der Berufe der Hauptgruppe 43 der KldB 2010 umfasst, nicht mit den Berufsgruppen 133 und 25 der ISCO-08-Klassifikation identisch;³⁶ auch ist das Sprachkenntnisfordernis nach § 6 BeschV³⁷ nicht mit den Zulassungsvoraussetzungen von Art. 5 Hochqualifizierten-RL (2021) kompatibel. Zum anderen wäre der danach erteilte längerfristige Aufenthaltstitel keine Blaue Karte EU, sondern eine Aufenthaltserlaubnis.

Weitere Neuerungen mit entsprechendem gesetzlichen Anpassungsbedarf bringt die Hochqualifizierten-RL 2021 in folgenden Bereichen mit sich:³⁸

- Die Richtlinie ist nunmehr auf Personen mit internationalem Schutz i. S. d. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU anwendbar (vgl. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Hochqualifizierten-RL 2021).
- Weiterhin ist sie auf Saisonarbeitnehmer anwendbar, da der frühere Ausschlussgrund mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. h Hochqualifizierten-RL 2009 nicht fortgeführt worden ist.
- Familienangehörige (aus Drittstaaten) erhalten im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG und internationalen Abkommen zur Personenfreizügigkeit eine Wahlmöglichkeit, ob sie ein Aufenthaltsrecht nach der Hochqualifizierten-RL 2021 erwerben und ausüben wollen.
- Die Mindestlaufzeit des Arbeitsverhältnisses wird auf sechs Monate im Vergleich zur Vorgängerregelung halbiert (s. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Hochqualifizierten-RL 2021).
- Zusätzlich zur Mindestgehaltsgrenze für Mangelberufe aus den Hauptgruppen 1 und 2 der ISCO-08-Klassifikation können die Mitgliedstaaten eine berufsgruppenunabhängige Mindestgehaltsgrenze für Berufseinsteiger vorsehen, deren Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre zurückliegt (s. Art. 5 Abs. 3 bis 5 der Hochqualifizierten-RL 2021).
- Die allgemeine Mindestgehaltsgrenze muss zwischen dem Faktor 1,0 und 1,6 des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem jeweiligen Mitgliedstaat liegen; bei den besonderen Gehaltsgrenzen (Mangelberufe, Berufseinsteiger) ist eine Reduzierung auf 80 % der allgemeinen Mindestgehaltsgrenze möglich, wobei der Faktor 1,0 des Bruttodurchschnittsgehalts nicht unterschritten werden darf.
- Genehmigungsvorbehalte beim Wechsel des Arbeitgebers bzw. Arbeitsplatzes für eine hoch qualifizierte Beschäftigung sind nur noch innerhalb der ersten zwölf Monate

möglich; zusätzlich hat die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beantragung der Genehmigung über den Wechsel des Arbeitgebers und/oder der hochqualifizierten Beschäftigung zu entscheiden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Hochqualifizierten-RL 2021).

- Die Mitgliedstaaten müssen die kurzfristige Tätigkeit von Geschäftsreisenden, die im Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates sind, ohne Notwendigkeit eines deutschen Aufenthaltstitels ermöglichen und dies unabhängig von den Nichtbeschäftigungsfiktionen des § 30 BeschV (vgl. Art. 20 i. V. m. Art. 2 Nr. 13 der Hochqualifizierten-RL 2021).
- Eine Weiterwanderung in andere Mitgliedstaaten wird bereits nach zwölf Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU in dem ersten Mitgliedstaat ermöglicht (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Hochqualifizierten-RL 2021).

Weiterhin – und dies wie bisher – besteht keine Exklusivität der Hochqualifizierten-RL 2021 gegenüber nationalen Regelungen für die hoch qualifizierte Beschäftigung (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Hochqualifizierten-RL 2021), was noch ein wesentliches Ziel des Kommissionsentwurfs war.³⁹

Augenmerk ist schließlich auf die Entscheidung des BVerwG in dem anhängigen Verfahren 1 C 16.21 zu legen.⁴⁰ Gegenständliche Rechtsfrage in diesem Verfahren ist, unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis der Qualifikationsangemessenheit des § 18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt wird.⁴¹ In dem streitgegenständlichen Sachverhalt hatte die Klägerin im Ausgangsverfahren, eine mexikanische Staatsangehörige, einen Abschluss als Zahnmedizinerin an der Technologischen Universität von Mexiko erworben, dessen

35 Dieser muss, wenn er im Ausland erworben worden ist, in reglementierten Berufen anerkannt oder ansonsten mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein; ausführlich zu dieser Voraussetzung, s. etwa Bergmann/Dienelt/J. Nusser, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 18 Rn. 14 ff.; Timmermann/Uznanski/Mävers/Klaus, Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter, Rn. 716 ff.

36 S. dazu auch den sog. Umsteigeschlüssel der BA, abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Arbeitshilfen/Umsteigeschlüssel/Umsteigeschlüssel-Nav.html>; zur Beschränkung auf die Hauptgruppe 43 der KldB, s. FW-AufenthG/BeschV 2020, Ziff. 19c.6.3.

37 Gefordert sind danach „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“, d. h. solche auf dem Niveau B1 des GER, vgl. BeckOK AuslR/Breidenbach, 32. Ed. 01.07.2021, BeschV § 6 Rn. 6. Zu Ausnahmen, s. § 6 Satz 3 BeschV und dazu insb. die FW-AufenthG/BeschV der Bundesagentur für Arbeit, dort Ziff. 19c.6.5.

38 Zu diesen Punkten jeweils auch Wolf/Wusterhausen, ZAR 2022, 10 ff. und Klaus, ZAR 2022, 19 ff.

39 Dazu näher Klaus, ZAR 2017, 60 (62f.).

40 Für die erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Rechtsträgers der zuständigen Ausländerbehörde, s. BVerwG, Beschl. v. 29.06.2021, 1 B 25/21 – BeckRS 2021, 22494. Eine Terminierung ist nach den Informationen auf der Webseite des BVerwG bisher noch nicht erfolgt.

41 Lesenswert ist dazu auch das Urteil des OVG Bautzen vom 11.02.2021, 3 A 973/19 – BeckRS 2021, 2919, als Berufungsgericht, welches der Verpflichtungsklage der Kläger – anders als das VG Leipzig – stattgab und die Beklagte zur Erteilung der beantragten Blauen Karte EU verpflichtete.

Gleichwertigkeit durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) bestätigt wurde. Sie sollte sodann für eine deutsche GmbH als Fremdgeschäftsführerin tätig werden, deren unternehmerische Tätigkeiten im Betrieb einer Kochschule und eines Delikatessengeschäftes mit Imbiss sowie dem Warenimport und -export liegen. Insoweit brachte die Klägerin u. a. vor, dass sie die im Rahmen ihres Studiums und bei ihrer täglichen Arbeit als Zahnmedizinerin und Kieferchirurgin in Mexiko erworbenen fachlichen Kenntnisse in BWL, VWL und Rechnungswesen, in der Verwaltung und Buchführung sowie in der Personalführung für die Aufgaben als Geschäftsführerin einbringen könnte.

Damit wird sich das BVerwG insbesondere mit der Begründung des Gesetzgebers des FEG auseinandersetzen zu haben, welcher in Hinblick auf die Qualifikationsangemessenheit Folgendes ausgeführt hatte:

„Als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung sind – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen).“⁴²

Das Verfahren wird dem BVerwG erstmals die Gelegenheit geben, die Details der Auslegung einer Norm aus dem Bereich der Fachkräftemigration mit einer Blauen Karte EU zu schärfen.⁴³ Hinsichtlich der Blauen Karte EU ist dieses Tatbestandsmerkmal in der Praxis meist die größte Herausforderung, sodass beispielsweise zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in der anwaltlichen Beratung die hilfsweise Beantragung von Aufenthaltstiteln nach § 18b Abs. 1 AufenthG oder § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Nr. 2 BeschV⁴⁴ vorzuschlagen ist, um eine zeitnahe Aufnahme der Beschäftigung zu ermöglichen.⁴⁵ Vergewenwärtigt man sich einmal die Zeitschiene aus dem vorgenannten Verfahren, so war die Erteilung einer Blauen Karte EU am 18.08.2016 beantragt worden, das Berufungsgericht entschied am 11.02.2021.

Fazit und Ausblick

Vermutlich in den kommenden Monaten wird der erste Referentenentwurf zeigen, wie die programmatischen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag praktisch aussehen sollen. In jeden Fall wird das Fachkräfteeinwanderungsrecht vielgestaltige Änderungen erfahren und somit die Frequenz an Rechtsänderungen im Migrationsrecht hochhalten. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber allen anderen Beteiligten, so der Verwaltung und den Verwaltungsgerichten, die Möglichkeit gibt, entsprechend Schritt zu halten. Die noch so gut gemeinte und durchdachte Konzeption der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann schnell in ebenso große Frustration umschwenken, wenn die Rechtsanwender und -adressaten mit diesen überfordert sind. Auch dies wird der Gesetzgeber zu beachten haben.

Dr. Sebastian Klaus, Rechtsanwalt bei BLUEDEX Labour Law in Frankfurt a.M. mit Tätigkeitsschwerpunkt „Corporate Immigration“

- 42 BT-Drs. 19/8285, 99.
- 43 Die Zulassung der Revision ist mit Blick auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wie folgt begründet worden: *„Sie kann dem Senat insbesondere Gelegenheit zur weiteren Klärung der Frage geben, ob bzw. in welchem Umfang nach § 18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG ein fachlicher Zusammenhang zwischen der durch eine akademische Ausbildung erworbenen Qualifikation und einer nachfolgenden fachfremden Beschäftigung bestehen muss.“*
- 44 Warum insbesondere der Weg über § 18 Abs. 4 AufenthG aF (= § 19c Abs. 1 AufenthG nF) i. V. m. § 3 Nr. 2 BeschV nicht beschritten worden ist, kann nicht sicher bewertet werden. Nach § 3 BeschV kann Ausländern, die Mitglieder des Organs einer juristischen Person und zur gesetzlichen Vertretung dieser berechtigt sind, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Bis zum 01.04.2020 war dafür noch nicht einmal eine Zustimmung der BA notwendig, vgl. BeckOK AusIR/Klaus, 32. Ed. 01.01.2022, BeschV § 3 Rn. 11 ff.; zu § 3 BeschV auch näher etwa Klaus/Hammer, ZAR 2020, 2 (9 ff.).
- 45 Zu solchen Haupt- und Hilfsanträgen näher Klaus/Mävers/Offer, Das neue Fachkräfteeinwanderungsrecht, Rn. 423 ff.

Social Media in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Beiträge in sozialen Medien gewinnen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zunehmend an Bedeutung (I.). Die folgenden Erläuterungen sollen Anregungen für den Umgang hiermit geben. Zu diesem Zweck wird zunächst dargestellt, welche verschiedenen Ermittlungsmethoden das Gericht anwenden kann (II.), welche Grundrechte durch gerichtliche Ermittlungen in sozialen Medien betroffen und welche Gesichtspunkte bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten sind (III.). Anschließend werden prozessuale Besonderheiten erörtert und Vorschläge für die Einführung in das Verfahren und die prozessuale Behandlung unterbreitet (IV). Praktische Bei-

spiele aus dem Asyl- und aus dem Schulrecht veranschaulichen die große Relevanz der Thematik (V.)

I. Einleitung

Kam den Aktivitäten auf Instagram, Facebook, Twitter und Co. schon vor der Corona-Krise großes Gewicht für die Persönlichkeitsentfaltung zu, so hat sich diese Entwicklung durch die Corona-Einschränkungen noch verstärkt, ohne dass eine Umkehr absehbar ist. Mittlerweile nutzen rund 66 Mio. Bürger, mithin fast 80 % der Menschen in Deutsch-

land, die sozialen Medien, und dabei werden im Durchschnitt sechs Accounts gepflegt.¹

Die Justiz kann sich dieser Entwicklung nicht verschließen. In besonderem Maße gilt dies für die Verwaltungsgerichte, die den Sachverhalt umfassend aufklären müssen.

Doch welche Grundsätze sind bei der Ermittlung und Verwertung von Beiträgen aus sozialen Medien in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beachten? Welche Grundrechte sind betroffen? Und in welchen Rechtsgebieten spielen soziale Medien eine besondere Rolle?

II. Ermittlungsmethoden in den sozialen Medien

Soziale Medien, auch als soziale Netzwerke oder Social Media bezeichnet, sind Onlineplattformen, die es Nutzern gestatten, mehr oder weniger selbst organisiert eine Gemeinschaft (»Online-Community«) aufzubauen und zu pflegen.² Im Mittelpunkt steht die Kommunikationsbeziehung.³ Gebräuchliche soziale Netzwerke sind Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, Snapchat oder TikTok.

Gerichtliche Ermittlungen in sozialen Netzwerken sind in unterschiedlicher Form vorstellbar. Es ist zunächst möglich, dass das Gericht in den sozialen Medien ermittelt, indem es auf allgemein zugängliche Daten zugreift, die keinerlei Zugangsbeschränkung unterliegen, beispielsweise durch den schlichten Abruf eines YouTube-Videos.

Das Gericht kann darüber hinaus auf Plattformen ermitteln, die der Netzwerköffentlichkeit zugänglich sind und für die ein einfacher Zugangsschutz besteht. Gemeint sind Netzwerke wie Facebook oder Instagram, bei denen die Kommunikation mitgliederöffentlich geführt wird und letztlich an einen unbestimmten Teilnehmerkreis adressiert ist. Bei solchen Plattformen kann jeder die Zugangsberechtigung erlangen; es bedarf für die Registrierung lediglich eines Nutzernamens, einer Mobilfunknummer oder einer E-Mail-Adresse.⁴

Davon zu unterscheiden ist die verdeckte Ermittlung, die eher im Bereich des Strafrechts anzusiedeln ist. In diesem Fall greift das Gericht unter Vorspiegelung einer falschen Identität auf Daten mit qualifiziertem Zugangsschutz zu, beispielsweise indem es eine Freundschaftsanfrage über Facebook an eine Person heranträgt und auf diese Weise in den privaten Bereich gelangt. Diese Ermittlungsform dürfte in der verwaltungsgerichtlichen Praxis kaum eine Rolle spielen und wird daher nur am Rande betrachtet.

III. Social-Media-Ermittlungen und Grundrechte

Ermittelt das Gericht im Internet, übt es hoheitliche Gewalt aus. Hierdurch könnten unterschiedliche Grundrechte beeinträchtigt sein.

Denkbar ist zunächst, dass das in Art. 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis betroffen sein könnte. Dieses schützt die Kommunikation an individuelle Empfänger.⁵ Die Annahme eines individuell abgrenzbaren Teilnehmerkreises ist bei einer Kommunikation in der Netzwerköffentlichkeit jedoch zweifelhaft. Darüber hinaus fehlt bei der Kommunikation in öffentlich zugänglichen Netzwerken in der Regel der

Vertraulichkeitswille.⁶ Art. 10 GG dürfte bei verwaltungsgerichtlichen Ermittlungen im netzwerköffentlichen Raum daher nicht tangiert sein.

Ähnliches gilt für das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁷ Denn sobald die Daten in der Netzwerköffentlichkeit von vornherein auf Wahrnehmung durch Dritte ausgerichtet sind, besteht keine berechnete Vertraulichkeitserwartung mehr. Auch das Vertrauen in die Integrität wird nicht enttäuscht, da die Daten bei einem rein passiven Beobachten durch staatliche Stellen nicht manipuliert werden.⁸

In Betracht kommt schließlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist.⁹ In Art. 33 der Verfassung von Berlin wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht darüber hinaus als Teil des Rechts auf Datenschutz gewährleistet.¹⁰ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Von diesem Schutzbereich erfasst ist die Verwertung von Beiträgen in sozialen Medien.¹¹

Fraglich ist, wann die Ermittlung in sozialen Medien einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt kein Eingriff vor, wenn eine staatliche Stelle im Internet verfügbare Kommunikationsinhalte erhebt, die sich an jedermann oder zumindest an einen nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten.¹² Auch kennwortgeschützte Internetplattformen können allgemein zugängliche soziale Medien sein, sofern kein hinreichend qualifizierter Zugangsschutz besteht.¹³ Das Bundesverfassungsgericht stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, dass das Vertrauen eines Kommunikationsteilnehmers in die Identität und Wahrhaftigkeit seiner Kom-

- 1 Vgl. Studie „Digital 21“ von Hootsuite und We Are Social, Bericht abrufbar: <https://onlinemarketing.de> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- 2 Vgl. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/soziales-netzwerk-internet> (zuletzt abgerufen am 31.08.2021).
- 3 Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Entwicklungen, 2017, Seite 28.
- 4 Vgl. zur Klarnamenpflicht auf Facebook, OLG München GRUR 2021, 1099.
- 5 BVerfGE 115, 166 = MMR 2006, 217, 219 = NJW 2006, 976 = NStZ 2006, 641 = NVwZ 2006, 679 Ls.
- 6 Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Entwicklungen, 2017, Seite 104.
- 7 BVerfGE 120, 274 = MMR 2008, 315 = NJW 2008, 822 Rn. 201.
- 8 Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Entwicklungen, 2017, Seite 109.
- 9 BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a., BeckRS 1983, 107398, Rn. 71 „Volkszählungsurteil“.
- 10 Driehaus/Driehaus, Verfassung von Berlin, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 33 Rn. 1.
- 11 BVerfGE 120, 274 = MMR 2008, 315 = NJW 2008, 822 Rn. 201.
- 12 BVerfGE 120, 274 = MMR 2008, 315 = NJW 2008, 822 Rn. 308.
- 13 Bieresborn, NZS 2016, 535.

munikationspartner nicht geschützt sei, da hierfür keinerlei Überprüfungsmechanismen bereitstünden. Dies gelte sogar dann, wenn bestimmte Personen – etwa im Rahmen eines Diskussionsforums – über einen längeren Zeitraum an der Kommunikation teilnehmen und sich auf diese Weise eine Art „elektronische Gemeinschaft“ gebildet habe. Das Vertrauen darauf, nicht mit einer staatlichen Stelle zu kommunizieren, sei nicht schutzwürdig.¹⁴ Anders dürfte dies jedoch zu beurteilen sein, wenn die Ergebnisse der Beobachtungen im gerichtlichen Verfahren verwertet werden.¹⁵ Im Sinne eines weiten Eingriffsverständnisses wird man wohl in der Regel davon ausgehen können, dass der Ermittlung und Verwertung im Verfahren doch Eingriffsqualität zukommt.¹⁶

Nimmt man einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht an, bedarf dieser einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Als Rechtsgrundlage für den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht kommt in verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzig der in § 86 Abs. 1 VwGO verankerte Amtsermittlungsgrundsatz in Betracht. Denn anders als beispielsweise das Strafprozessrecht, kennt die Verwaltungsgerichtsordnung keine speziellen Ermächtigungsgrundlagen für Ermittlungsmaßnahmen. § 86 Abs. 1 VwGO bestimmt, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das bedeutet, dass das Gericht für die Beschaffung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage verantwortlich ist und hierzu alle erforderlichen zulässigen Aufklärungsmaßnahmen treffen darf.¹⁷ Allein mit der Schaffung einer Befugnisnorm ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen aber noch nicht vollständig genügt. Vielmehr muss der Gesetzgeber in der Ermächtigungsgrundlage auch alle wesentlichen Fragen selbst regeln und darüber hinaus das Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit berücksichtigen.¹⁸ Dabei ist jedoch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln grundsätzlich zulässig.¹⁹ Letztlich hängen die konkreten Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage im Wesentlichen von der Intensität des Grundrechtseingriffs ab.²⁰

Bezogen auf die Ermittlungen in sozialen Medien ist es angesichts der geringen Eingriffsintensität unproblematisch, § 86 Abs. 1 VwGO als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen, solange das Gericht lediglich auf allgemein zugängliche oder netzwerköffentliche Daten mit einfacher Zugangsbeschränkung zugreift. Sobald das Gericht allerdings unter falscher Identität in einen Kommunikationsprozess eintritt und sich auf diese Weise Daten verschafft, könnte dies problematisch sein. Es ist fraglich, ob Grundrechtseingriffe mit derart erhöhter Intensität durch eine weite Generalklausel wie den verwaltungsgerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatz legitimiert werden können.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende öffentliche Interesse an der vollständigen Ermittlung des „wahren“ Sachverhalts sind nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie jeweils optimale Wirksamkeit erlangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist. Nach der zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten Sphärentheo-

rie sind zwar Einschränkungen in der absolut geschützten Intimsphäre ausgeschlossen. Einschränkungen der Privat- und Sozialsphäre sind hingegen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit spielen verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle. Es ist zunächst zu berücksichtigen, ob die Ermittlung in den sozialen Medien von der Klägerin oder dem Kläger veranlasst oder anlasslos durchgeführt wird. Wird im Verfahren auf Aktivitäten in sozialen Medien hingewiesen oder werden diese sogar auszugsweise in Form von Screenshots übersandt, wird eine – auch überschießende – Überprüfung durch das Gericht mithilfe einer eigenen Internet-Recherche in der Regel verhältnismäßig bzw. sogar geboten sein. Nicht anders dürfte dies zu beurteilen sein, wenn das Gericht ohne konkreten Vortrag quasi „anlasslos“ in den sozialen Medien recherchiert und beispielsweise im Asylrecht die Glaubhaftigkeit des Vorbringens durch einen Abgleich von Daten oder Ereignissen mit öffentlich zugänglichen Beiträgen in den sozialen Medien überprüft. Für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens spricht, dass durch die Privatsphäre-Einstellungen jede Person selbst in der Hand hat, ob eine breite Öffentlichkeit oder nur eine bestimmte Gruppe von vorher akzeptierten „Freunden“ ihre Beiträge wahrnehmen kann.

IV. Prozessuale Besonderheiten bei der Gewinnung und Verwertung von Erkenntnissen aus sozialen Medien

Befasst sich das Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit der Frage, ob und auf welche Art und Weise Erkenntnisse aus den sozialen Medien zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden sollen, hat es die Besonderheiten des Amtsermittlungsgrundsatzes zu berücksichtigen. Der Amtsermittlungsgrundsatz berechtigt nämlich nicht lediglich zu Ermittlungen, sondern er verpflichtet das Gericht auch im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten, den „wahren“ Sachverhalt zu erforschen und zum Gegenstand seiner Entscheidungen zu machen.²¹ § 86 Abs. 1 VwGO stellt eine Ausprägung des in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt dar und ist zugleich Ausdruck des in Art. 20 Abs. 3 GG enthaltenen Rechtsstaatsprinzips.²² Der Umfang der anzustellenden Ermittlungen wird dabei im Wesentlichen dadurch bestimmt, welche der rechtserheblichen Tatsachen zweifelhaft sind, ob also die notwendige Überzeugung des

14 BVerfGE 120, 274 = MMR 2008, 315 = NJW 2008, 822 Rn. 311.

15 BVerfGE 120, 274 = MMR 2008, 315 = NJW 2008, 822 Rn. 309.

16 Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Entwicklungen, 2017, Seite 110.

17 Sodan/Ziekow/Rixen, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 86 Rn. 15.

18 BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 –, juris Rn. 167.

19 Bauer, Soziale Netzwerke und strafprozessuale Entwicklungen, 2017, Seite 77.

20 Gurlit, NJW 2010, 1038.

21 Vgl. Sodan/Ziekow/Rixen, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 86 Rn. 13.

22 Vgl. BeckOK VwGO/Breunig, Stand 01.10.2021, § 86 Rn. 8.

Gerichts von ihrem Vorliegen oder Nichtvorliegen noch fehlt.²³ Eine bestimmte Vorgehensweise für das „Erforschen des Sachverhalts“ schreibt das Gesetz nicht vor; wie das Gericht die rechtserheblichen Informationen aufspürt und sammelt, steht in seinem weiten Ermessen.²⁴

Die klassische Fallkonstellation, in der die Amtsermittlungspflicht es gebietet, Aktivitäten von Klägerinnen und Klägern in den sozialen Medien zu ermitteln und auszuwerten, liegt vor, wenn die klagende Partei selbst Ermittlungen anstößt. Häufig werden Aktivitäten in den sozialen Medien an das Gericht herangetragen, weil sie rechtlich relevant sind und Einfluss auf den Ausgang des Prozesses haben können. Ein Beispiel hierfür kommt aus dem Bereich der Asylverfahren und betrifft den Vortrag regimekritischen politischen Engagements in sozialen Netzwerken, das geeignet ist, eine Verfolgungsgefahr durch den Herkunftsstaat zu begründen. Mindestens ebenso regelmäßig werden Beiträge, Bilder oder Videos in den sozialen Medien durch die Klägerin oder den Kläger zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, weil sie belegen sollen, dass sich ein – für sie günstiger – Lebenssachverhalt in bestimmter Art und Weise zugetragen hat, beispielsweise eine Eheschließung, die Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist.

Die Beteiligten werden ihre Anregung, Erkenntnisse aus den sozialen Medien zu verwenden, häufig untermauern, indem sie dem Gericht Screenshots der für relevant erachteten Social-Media-Seiten vorlegen. Gleichwohl sollte sich das Gericht regelmäßig nicht mit der Würdigung der vorgelegten Screenshots begnügen. Zwar steht die Art und Weise der Sachverhaltserforschung im gerichtlichen Ermessen, sachgerecht ist in solchen Fällen aber regelmäßig, den Beitrag in den sozialen Medien selbst in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen und ggf. durch eigene Screenshots zu dokumentieren. Angesichts der Besonderheiten der sozialen Medien ist der Kontext, in dem die Beiträge stehen, meist von erheblicher Bedeutung. Auch Metadaten – beispielsweise wann ein Account angelegt worden ist oder welche Reichweite er hat – können für die Einordnung des Vortrags eine wichtige Rolle spielen. Es ist daher für eine vollständige Sachverhaltsaufklärung meist unerlässlich, sich einen umfassenden Eindruck vom Auftritt auf der jeweiligen sozialen Plattform zu verschaffen und die in Bezug genommenen Internetseiten in Augenschein zu nehmen.

Auch ohne konkreten Anlass steht es dem Gericht frei, Ermittlungen in sozialen Medien anzustellen, beispielsweise weil nach dem Aktenstudium das Vorbringen der Beteiligten zweifelhaft ist und eine Recherche in den sozialen Medien zielführend für die weitere Sachverhaltsaufklärung sein könnte. Eine solche – nicht von den Beteiligten angestoßene – Ermittlungsmaßnahme mag zwar zunächst überraschend erscheinen, kann aber durchaus naheliegen, da ein Großteil der Bevölkerung in erheblichem Umfang Lebenssachverhalte in den sozialen Medien preisgibt. Eine innerhalb weniger Minuten durchführbare kursorische Überprüfung der gängigen sozialen Plattformen auf relevante Tatsachen kann daher entscheidende Erkenntnisgewinne hervorbringen und dem Gericht helfen, seine Pflicht, den „wahren“ Sachverhalt zu ermitteln, zu erfüllen. Einem etwaigen Überraschungsmoment bei den Beteiligten angesichts der „modernen“ gerichtlichen Ermittlungsmethoden kann beispielsweise dadurch begegnet

werden, dass das Gericht darauf hinweist, dass „im Rahmen der Amtsermittlung auch öffentlich zugängliche Beiträge in sozialen Medien herangezogen werden können“. Ein solcher Hinweis macht die Arbeitsweise des Gerichts transparent und kann etwaigen Einwänden der Beteiligten den Wind aus den Segeln nehmen.

Für die Beantwortung der Frage, wie das Gericht die aus den sozialen Medien – mit oder ohne Anregung der Beteiligten – gewonnenen Erkenntnisse prozessordnungsgemäß in das Verfahren einführt, muss zuerst festgestellt werden, um welche Art von Beweismittel es sich handelt. Sämtliche in elektronischer Form gespeicherte Inhalte, insbesondere Text-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnungen, sind als elektronische Dokumente zu qualifizieren. Erfasst sind damit alle Inhalte, die über eine elektronische Kommunikationsplattform kommuniziert werden, auch Beiträge aller Art auf Facebook, Instagram, Twitter & Co.²⁵ Für elektronische Dokumente ist die Eigenschaft als Augenscheinsobjekt in § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich gesetzlich normiert; für die förmliche Beweisaufnahme gelten daher die Regeln für den Augenscheinsbeweis nach § 98 VwGO i. V. m. § 371 ZPO. Dabei ist der Augenschein grundsätzlich ein Beweismittel von sehr hohem Wert. Denn trotz der Möglichkeiten, sich zu täuschen oder täuschen zu lassen, gibt es keinen verlässlicheren Weg zu empirischer Erkenntnis – hier zur Überprüfung der Wahrheit einer Sachverhaltsbehauptung – als den Weg der gezielten unmittelbaren Wahrnehmung durch das Gericht.²⁶ Daher sollte das Gericht, wo immer das möglich ist, sich selbst vom Zustand der Sache ein Bild machen, wenn es hierauf für die Entscheidung des Falles ankommt.²⁷ Wird ein Social-Media-Account in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen, ist das Ergebnis des Augenscheins gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 5 ZPO zu protokollieren, wobei die Wahrnehmungen des Gerichts, nicht aber die Schlussfolgerungen, anzugeben sind.²⁸ Wenn es auf einen konkreten Beitrag, beispielsweise eine Karikatur, ankommt, kann es auch sinnvoll sein, einen Screenshot zu fertigen und diesen zur Akte zu nehmen.

Die Verwendung von Beiträgen in sozialen Medien als gerichtliches Erkenntnismittel weist gegenüber herkömmlichen Dokumenten in Papierform eine weitere Besonderheit auf, die das Gericht bedenken sollte. Beiträge in den sozialen Medien sind in besonderem Maße „vergänglich“ und „manipulationsanfällig“, sodass eine frühzeitige Beweissicherung notwendig sein kann. Die Veränderung bis hin zum vollständigen Verlust des Beweismittels kann aus unterschiedlichen Gründen drohen. Zum einen durch den Inhaber des Accounts selbst, der es in der Hand hat, einmal veröffentlichte Inhalte wieder zu löschen, zum anderen aber auch durch die Plattformbetreiber, die unliebsame Accounts

23 Vgl. BeckOK VwGO/Breunig, Stand 01.10.2021, § 86 Rn. 30.

24 Schoch/Schneider/Dawin/Panzer, VwGO, Stand Feb. 2021, § 86 Rn. 24.

25 Hoeren/Sieber/Holznapel, MMR-HdB, Teil 13.2 Beweisqualität elektronischer Dokumente Rn. 2, beck-online.

26 Vgl. Schoch/Schneider/Rudisile, VwGO, Stand Juli 2021 § 98 Rn. 31 mwN.

27 Vgl. Schoch/Schneider/Rudisile, VwGO, Stand Juli 2021 § 98 Rn. 31.

28 MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, § 160 Rn. 10.

stilllegen und von der Bildfläche verschwinden lassen können. Zur Beweissicherung kann sich das Gericht auf § 87 Abs. 3 VwGO stützen, wonach einzelne Beweise durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter vor der mündlichen Verhandlung erhoben werden können, wenn die Vorwegnahme sachdienlich ist. Darüber hinaus erscheint auch eine vorläufige informatorische Sichtung des fraglichen Social-Media-Accounts zulässig, wobei das Ergebnis in geeigneter Form zu dokumentieren und gegebenenfalls den Beteiligten mitzuteilen ist.

V. Soziale Medien im Asylrecht und im Schulrecht

Zum Abschluss sollen zwei unterschiedliche Rechtsgebiete die Praxisrelevanz der Ermittlung und Verwertung von Social-Media-Beiträgen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren veranschaulichen. Im Asylrecht steht die Ermittlung durch das Gericht im Vordergrund (1.). Im Schulrecht stellt sich demgegenüber die Frage, ob die Behörde eine Maßnahme in zulässiger Weise auf Beiträge in sozialen Medien stützen kann (2.)

1. Asylrecht: Ermittlung durch das Gericht

Im Asylrecht spielen Veröffentlichungen in den sozialen Medien eine herausgehobene Rolle, was bei einem Blick auf die Erkenntnismittel zu den verschiedensten Herkunftsländern sofort auffällt. Beispielhaft wird auf eine Auskunft der schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Türkei vom 29. Oktober 2020 mit dem Titel: „Teilen und Liken von kritischen Inhalten auf Facebook“ hingewiesen.²⁹ Darin wird unter anderem ausgeführt, dass Tausende von Menschen in der Türkei wegen ihrer Beiträge in sozialen Medien mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgung und Verurteilung rechnen müssen. Zudem würden auch solche Beiträge von türkischen Behörden erfasst, die im Ausland gepostet werden. Bei einer Rückkehr in die Türkei bestehe das Risiko einer Festnahme. Bestätigt wird dieser Befund durch zahlreiche Berichte in den Medien, beispielsweise in einem Onlineartikel der Deutschen Welle vom August 2019, in dem beschrieben wird, wie ein Deutscher mit türkischen Wurzeln wegen des Vorwurfs der Verbreitung von Terrorpropaganda festgenommen wurde. Er hatte unter anderem Facebook Einträge geteilt, die das Bild von Abdullah Öcalan, dem Chef der verbotenen Kurdenmiliz, zeigten. Auch Kritik an der türkischen Wirtschaftspolitik via Twitter habe bereits zu Verhaftungen geführt.³⁰ Vergleichbare Zustände herrschen auch in vielen anderen Asyl-Herkunftsländern. Gerade in solchen Ländern, in denen die klassischen Medien einer staatlichen Zensur unterliegen, weichen Oppositionelle und Aktivisten auf soziale Medien aus, um ihrem Protest Ausdruck zu verleihen.

Für die asylrechtliche Entscheidung, ob ein (exil-)politisches Engagement tatsächlich eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr begründet, sind die Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsland und die Umstände des Einzelfalles maßgeblich. In einer Reihe von Asylländern ist entscheidend, ob die in Rede stehende politische Aktivität eher von untergeordneter Bedeutung ist oder ob sich die

Person durch ihre politischen Statements derart exponiert hat, dass eine überzeugte Regimegegnerschaft daraus ersichtlich wird und Repressionen im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland überwiegend wahrscheinlich erscheinen.³¹ Wird die Regimekritik über die sozialen Medien geäußert, ist plattformbezogen zu ermitteln, ob die Äußerungen ein derart großes Publikum erreichen, dass von einer relevanten Reichweite auszugehen ist. Ferner sind Häufigkeit und konkrete Inhalte für die Beurteilung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz bedeutsam. Aufgrund einer Gesamtschau aller Umstände des jeweiligen Falles ist anschließend die Frage nach der exponierten Stellung der klagenden Partei zu beantworten.

2. Schulrecht: Ermittlung durch die Behörde – Zulässigkeit der Verwertung?

Neben der Problematik der erstmaligen Ermittlung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren müssen die Verwaltungsgerichte sich regelmäßig mit der Frage befassen, ob eine behördliche Maßnahme zulässigerweise auf einen Beitrag in den sozialen Medien gestützt werden konnte.

Im Schulrecht taucht die Problematik der Verwertung von Beiträgen in sozialen Medien im Bereich der schulischen Ordnungsmaßnahmen auf. Schulische Ordnungsmaßnahmen im Land Berlin sind der schriftliche Verweis, der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen, die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe, die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.³² Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Cybermobbing.³³ Allgemein meint Mobbing das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe. Nach Umfragen der OECD sind hiervon in Deutschland 16 % der Schülerinnen und Schüler betroffen.³⁴ Mobbing verlagert sich zunehmend in den virtuellen Raum. Gelegenheiten hierzu bieten sich in den vielen Chatgruppen – fast jede Klasse hat eine eigene Chatgruppe – oder in öffentlichen Internetforen, die von der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler regelmäßig besucht werden. Der Schulalltag ist

29 Abrufbar unter: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Europa/Tuerkei/ (zuletzt abgerufen am 05.01.2022).

30 Artikel abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/soziale-netzwerke-in-der-tuerkei-ein-gefuehrliches-terrain/a-49949600> (zuletzt abgerufen am 05.01.2022).

31 Vgl. für den Iran: VG Würzburg 15.02.2017 – W 6 K 16.32201, BeckRS 2017, 105952 Rn. 27 ff.

32 § 63 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes.

33 Vgl. *Bülow*, Mobbing und schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen, jM 2019, 336 (339) mit Nachweisen zur verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

34 ECD, Country Note – Results from PISA 2015 (Volume III): Student's Well-Being, Germany, Key Results, www.oecd.org/pisa/PI SA2015-Students-Well-being-Country-note-Germany.pdf (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

inzwischen maßgeblich von Chatgruppen und soziale Netzwerke geprägt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler Ziel von Mobbing in einer Chatgruppe, in der ein großer Teil oder alle anderen Schüler der Klasse Mitglied sind, hat dies erhebliche störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb und verhindert die Verwirklichung der Schul- und Bildungsziele.³⁵ Im Gegensatz zu dem „klassischen“ Mobbing durch mündliche Äußerungen sind einmal im Internet oder in Chats veröffentlichte Aussagen vielfach belastender, da sie nur schwer zu löschen sind und weitergeben oder manipuliert werden können. Auch zeigen die Diskussionen um die sogenannte Hasskriminalität im Internet, dass die Hemmschwelle bei Cybermobbing in der Regel deutlich geringer ist als in der analogen Welt.³⁶

Erlangt die Schule Kenntnis von einem Cybermobbing-Fall, kann dies nach den Umständen des Einzelfalls zu einer schulischen Ordnungsmaßnahme führen. Sofern es sich um einen öffentlich zugänglichen Beitrag handelt, dürfte die Frage der Verwertung keine großen Probleme aufwerfen. Hier gelten die oben genannten Grundsätze. Wenn die verletzenden Äußerungen jedoch nicht in öffentlichen Foren, sondern im Rahmen einer privaten Chatgruppe getätigt werden, stellt sich die Frage, wie die Behörde hiervon Kenntnis erlangt hat und ob sie die gewonnen Erkenntnisse im Verfahren der Ordnungsmaßnahme auch verwerten darf. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des von der Ordnungsmaßnahme Betroffenen steht in diesem Fall nicht nur die die Gefährdung der Schul- und Bildungsziele gegenüber. Schwerer wiegt die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der durch das Mobbing geschädigten Person. Auch hier findet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, in deren Rahmen u. a. zu berücksichtigen ist, wem gegenüber die Äußerungen getätigt wurden, ob die Herabsetzung und Demütigung der betroffenen Person beabsichtigt war, ob eine Veröffentlichung bezweckt war und ob es sich um einen einmaligen Vorfall oder ein kontinuierliches Mobbing handelt. Zu berücksichtigen ist weiterhin die Schutzpflicht der Schule gegenüber der durch das Mobbing geschädigten Person.

VI. Fazit

Wer in den sozialen Medien Beiträge veröffentlicht und in Kauf nimmt, dass diese einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden, kann nicht mehr Schutz beanspruchen als derjenige, der in der analogen Welt an einer öffentlichen Versammlung teilnimmt oder Plakate aufhängt. Nutzerinnen und Nutzer sozialer Medien, die ihre Beiträge an die breite Öffentlichkeit richten, müssen damit rechnen, dass auch staatliche Stellen Kenntnis hiervon erlangen und diese in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren verwenden. Auch die Verwertung von nicht öffentlich zugänglichen Äußerungen in Chatgruppen kann verhältnismäßig sein, wenn solche Äußerungen in erheblichem Maße die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen. In bestimmten Fallkonstellationen kann der Amtsermittlungsgrundsatz die Verwaltungsgerichte sogar verpflichten, eigene Ermittlungen in sozialen Medien anzustellen. Soziale Medien sind längst ein bedeutender Teil der Lebensrealität des weitüberwiegenden Teils der Bevölkerung. Jede Verwaltungsrichterin und jeder Verwaltungsrichter sollte daher fundierte Kenntnisse über den Umgang mit sozialen Medien im gerichtlichen Verfahren haben.

Christiane Knoop, Richterin am Verwaltungsgericht, Berlin und **Dr. Karoline Bülow**, Maître en Droit (Paris II), Richterin am Verwaltungsgericht, Berlin, derzeit abgeordnet an den Verfassungsgeschichtshof des Landes Berlin.

Der Beitrag erschien zuerst in: NVwZ 2022, Heft 5, S. 290–294. Die Zweitveröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Autorinnen.

³⁵ Vgl. § 3 des Berliner Schulgesetzes.

³⁶ *Cornelius*, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, ZRP 2014, 164 ff., 164.

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2021

1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1083 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 6,6 % gegenüber dem Jahr 2020. Die Zahl der Erledigungen sank um 14,3 % auf 1060 (Vorjahr: 1237). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen ge-

gen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren lag leicht über der Vorjahreszahl (582 gegenüber 559 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2017	1459	1407	782
2018	1344	1441	685
2019	1251	1300	636
2020	1160	1237	559
2021	1083	1060	582

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, leicht gesunken: sie betrug durchschnittlich elf Monate und 29 Tage gegenüber zwölf Monaten und 19 Tagen im Jahr 2020. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 13 Monaten und elf Tagen ebenfalls gesunken.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2017	12 Monate	9 Tage
2018	14 Monate	16 Tage
2019	15 Monate	13 Tage
2020	15 Monate	3 Tage
2021	13 Monate	11 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert: Durchschnittlich waren sie in vier Monaten und 25 Tagen (2020 vier Monate und 26 Tage) erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 47,52 % innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – und 61,94 % innerhalb von sechs Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2021 37 und damit weniger Klagen als im Vorjahr (2020: 47) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind drei Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren 15 Anträge weniger als im Jahr 2020 (18).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 17, im Schienenwegerecht sechs, im Energieleitungsausbaurecht elf Klagen und im Wasserstraßenrecht drei Klagen eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte betrug zwölf Monate und 18 Tage.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
2017	11 Monate	10 Tage
2018	12 Monate	23 Tage
2019	10 Monate	23 Tage
2020	9 Monate	16 Tage
2021	12 Monate	18 Tage

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts

Wichtige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2022

In der folgenden Übersicht ist stichwortartig eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung im Jahr 2022 voraussichtlich ansteht. Verhandlungstermine sind angegeben, soweit bereits bekannt. (Aus Gründen der Vollständigkeit sind auch die Termine angegeben, die bei Veröffentlichung bereits stattgefunden haben.) Im Übrigen werden diese in den monatlichen Terminübersichten jeweils angekündigt. Dort sowie im Jahresbericht 2021 des Bundesverwaltungsgerichts werden die einzelnen Verfahren genauer beschrieben; die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen sind in den Terminübersichten ebenfalls aufgeführt.

1. Revisionsenat

Zuerkennung von Flüchtlingsschutz an syrische Wehrdienstverweigerer?

BVerwG 1 C 21.21 (u. a.)

Zustimmung des Bundesinnenministeriums zur humanitären Aufnahme von besonders schutzwürdigen Geflüchteten aus griechischen Flüchtlingslagern?

BVerwG 1 A 1.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 15.03.2022

Ausweisung und Einreise-/Aufenthaltsverbot ohne Abschiebungsandrohung bei offenem Asylfolgeantrag („inlandsbezogene“ Ausweisung)?

BVerwG 1 C 20.21

2. Revisionsenat

Versorgungsrechtliche Lage eines Beamten nach freiwilligem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

BVerwG 2 C 3.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 17.03.2022

Schadensersatz wegen verspäteter Reaktivierung eines Beamten

BVerwG 2 C 4.21

Disziplinare Ahndung wiederholter morgendlicher Kernzeitverletzungen bei ausgeglichenem Gleitzeitkonto

BVerwG 2 C 20.21

3. Revisionsenat

Medizinisch-psychologisches Gutachten nach straf- oder bußgeldrechtlich nicht geahndeter Trunkenheitsfahrt

BVerwG 3 C 9.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 07.04.2022

Einsichtnahme in ärztliche Patientenakten zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs

BVerwG 3 C 1.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10.03.2022

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Corona-Virus

BVerwG 3 CN 1.21

BVerwG 3 CN 2.21

4. Revisionsenat

Anwendung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bei der Überplanung einer Gemengelage (Wohnen und Freibad)

BVerwG 4 CN 2.20 und 3.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10.05.2022

Klage gegen sog. Uckermarkleitung

BVerwG 4 A 13.20

Klage gegen Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem

BVerwG 4 A 10.20

5. Revisionsenat

Höhe der Vergütung von Tagespflegepersonen

BVerwG 5 C 1.21 und 3.21

Kürzung der Sachkostenerstattung in der Tagespflege um Verpflegungskosten?

BVerwG 5 C 9.21

Beihilfe bei stationärer Unterbringung in einem Pflegeheim

BVerwG 5 CN 2.21

Mitbestimmung des Personalrats beim Betreiben „sozialer Medien“ mit Kommentarfunktion durch die Dienststelle?

BVerwG 5 P 16.21

6. Revisionsenat

Einziehung eines Grundstücks im Rahmen eines Vereinsverbots

BVerwG 6 C 5.21

Verbot der Vereinigung „Nordadler“

BVerwG 6 A 9.20

Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit in Rundfunkbeitragssetzung

BVerwG 6 C 2.21 und 3.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30.03.2022

7. Revisionsenat

Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans

BVerwG 7 C 1.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24.03.2022

8. Revisionsenat

Ladenöffnung am Sonntag

BVerwG 8 C 6.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 16.03.2022

Kommunale Förderung der Anschaffung eines Pedelecs trotz fehlender ausdrücklicher Distanzierung von der Scientology-Organisation?

BVerwG 8 C 9.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 06.04.2022

Festsetzung der Kreisumlage

BVerwG 8 C 13.21

9. Revisionsenat

Klagen gegen die Autobahn A 20

BVerwG 9 A 1.21 und 3.21 – 5.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 31.05.2022

Kostenerstattungsstreit zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland

BVerwG 9 A 13.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 02.06.2022

Weitere Klagen gegen die Feste Fehmarnbeltquerung

BVerwG 9 A 15.21, 17.21 und 18.21

10. Revisionsenat

Zugang zu Akten des Bundessicherheitsrates der Jahre 1972 bis 1985

BVerwG 10 C 3.21

Zugang zu Informationen zur Kalkulation von Gebührensätzen

BVerwG 10 C 5.21

1. Wehrdienstsenat

Generalleutnant contra Bundesministerium der Verteidigung

BVerwG 1 WB 29.21

Beteiligung der Soldatenvertretung bei Sonderurlaubsregeln?

BVerwG 1 WB 33.21

2. Wehrdienstsenat

Soldat und preußischer Staatsangehöriger?

BVerwG 2 WD 10.21

Reißeisches Profil im Dating-Portal

BVerwG 2 WRB 2.21

Anschwärzen beim Arbeitgeber mit einem Pornovideo

BVerwG 2 WD 8.21

Quelle: Jahresbericht 2021 des Bundesverwaltungsgerichts

Interview mit Dr. Marco Buschmann, MdB, Bundesminister der Justiz

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit dürfen nicht straflos bleiben“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung „Bundesnotbremse II“ zu den Schulschließungen erstmals ein Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung anerkannt. Die letzte Regierung ist mit dem Projekt, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen, gescheitert. Halten Sie eine Stärkung von Kinderrechten für notwendig? Soll das Grundgesetz hier geändert werden?

Das Grundgesetz hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als Garant unseres freiheitlichen Rechtsstaats bewährt. Gleichzeitig hat sich unsere Gesellschaft in beachtlichem Maße weiterentwickelt. Ich halte es für richtig, besonders bedeutsame Fortschritte unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens auch in der Verfassung nachzuzeichnen und ihren Geltungsanspruch dadurch dauerhaft zu stärken. Wir haben deshalb vereinbart, einen neuen Anlauf zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz zu machen. Außerdem wollen wir Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ergänzen und den Begriff der „Rasse“ in dieser Vorschrift ersetzen.

Die Justiz hat durch die Corona-Krise einen Digitalisierungsschub erhalten. Dennoch ist eine vollständige Digitalisierung an vielen Gerichten noch lange nicht erreicht. Es mangelt nicht zuletzt an der erforderlichen personellen Ausstattung. Wie stehen Sie zu dem vom BDVR und anderen Richterorganisationen im letzten Herbst geforderten Digitalpaket? Was kann das Bundesministerium für Justiz aus Ihrer Sicht leisten, um die Digitalisierung schneller voranzutreiben?

Die weitere Digitalisierung der Justiz ist für mich ein Kernanliegen in dieser Legislaturperiode. Wir arbeiten bereits an einem Gesetzentwurf zur stärkeren Förderung und zum Ausbau von Videoverhandlungen in der Ziviljustiz. Außerdem entwickeln wir gemeinsam mit den Ländern und den Bundesgerichten ein bundeseinheitliches System für Videoverhandlungen an den deutschen Gerichten. Ich will erreichen, dass Videoverhandlungen künftig in noch stärkerem Ausmaß zum gerichtlichen Alltag gehören.

Wir arbeiten außerdem intensiv an der Einführung eines zivilgerichtlichen Onlineverfahrens. Bürgerinnen und Bürger benötigen einen niedrigschwelligen, zeitgemäßen und kostengünstigen Zugang zu den Gerichten. Kleinere Forderungen sollen auf diesem Weg mit geringem Aufwand durchgesetzt werden können.



Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz

Um die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen zu können, muss die Justiz auch gut ausgestattet sein. Auf der Grundlage des Pakts für den Rechtsstaat sind mittlerweile gut 2.700 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen worden. Bund und Länder haben damit bereits einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Rechtsstaats in der Praxis geleistet. Im Koalitionsvertrag haben wir vereinbart, den Pakt zu verstetigen und um einen Digitalpakt für die Justiz zu ergänzen. Im Vorfeld der Umsetzung sind allerdings sehr komplexe Vorfragen zu klären. Daher sind die Prüfungen gegenwärtig auch noch nicht abgeschlossen.

Stichwort Digitalisierung: Wie gehen Sie mit der Gefahr von Datenverlusten durch Cyberattacken, wie sie aktuell von Russland ausgehen, um? Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, weiterhin parallel eine Papierakte zu führen?

Cyberattacken sind eine ernste Gefahr – auch für Justiz und Verwaltung. Eine parallele Papierakte halte ich allerdings nicht für zwingend. Sie mag für einen Übergangszeitraum sinnvoll sein, solange sich neue Abläufe noch nicht eingespielt haben. Doch eine dauerhafte parallele Aktenführung wäre mit einem schwer vertretbaren Aufwand verbunden. Die

richtige Antwort auf die Gefahr von Cyberangriffen liegt in wirkungsvollen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit. Digitale Akten bieten den Vorteil, dass sie mit wenig Aufwand mehrfach, auch dezentral, gesichert werden können. Gegenüber dem Datenverlust können sie, bei den entsprechenden Vorkehrungen, sogar besseren Schutz bieten als physische Akten.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in der Corona-Krise zeichnet ein differenziertes Bild. Auch wenn die Verwaltungsgerichte die Rechtmäßigkeit der Corona-Maßnahmen in den meisten Fällen bestätigen, gibt es immer wieder Entscheidungen, in denen einzelne Maßnahmen für unverhältnismäßig gehalten und aufgehoben werden. Weltärztepräsident Frank Ulrich Montgomery sprach in diesem Zusammenhang von der „Anmaßung kleiner Richterlein“. Können Sie die Verärgerung über einzelne Entscheidungen nachvollziehen?

Wir haben eine hoch qualifizierte und unabhängige Richterschaft, die sich nicht scheut, den Finger in die Wunde zu legen, wo es nötig ist. Wir sollten ihr mit dem verdienten Respekt begegnen – und zwar gerade auch dann, wenn einem eine einzelne Entscheidung nicht gefällt. Solche Schmähkritik ist völlig unangemessen.

Das Thema Rechtsstaatlichkeit in Europa wird mit Blick auf die Entwicklungen in Polen und Ungarn kontrovers diskutiert. Wie kann es gelingen, einen weiteren Verlust von Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union zu verhindern?

Die Achtung der grundlegenden europäischen Werte, zu denen auch die Rechtsstaatlichkeit zählt, muss überall in Europa gewährleistet sein. Sie sind das Fundament unserer Gemeinschaft. Dies gilt auch und gerade in Kriegs- und Krisenzeiten. Unter Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten sind die Entwicklungen in Polen und Ungarn höchst besorgniserregend. Als Hüterin der Verträge muss die Europäische Kommission ihnen wirkungsvoll begegnen – mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Hierzu gehört neben den laufenden Artikel-7-Verfahren, dem neuen Instrument der Rechtsstaatskonditionalität und Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit möglichen finanziellen Sanktionen aber immer auch ein konstruktiver Dialog mit den betroffenen Mitgliedstaaten. Einen wichtigen Beitrag zu einem solchen Dialog kann dabei auch der neue Rechtsstaatsmechanismus leisten. Er soll auf der Basis der jährlichen Rechtsstaatsberichte der Europäischen Kommissionen einen inklusiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union fördern. In diesem Jahr hat die Kommission angekündigt, ihren Rechtsstaatsbericht 2022 erstmals um konkrete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Bei allen diesen Maßnahmen hat die Kommission unsere volle Unterstützung.

Gewaltaufrufe, die Veröffentlichung von sogenannten Feindeslisten und Hetze im Internet nehmen weiter zu. Wie kann dem begegnet werden? Eine bedeutende Rolle spielt der Messengerdienst Telegram. Halten Sie ein Einschreiten für erforderlich?

Gewalttrufe und Morddrohungen sind im digitalen Raum ebenso strafbar wie auf der Straße. Zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz brauchen wir einen hohen Fahndungs-

druck. Online-streifen können dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Darüber hinaus müssen die Staatsanwaltschaften solche Straftaten aber auch konsequent verfolgen. Denn was nützt das beste Strafrecht, wenn es nicht auch praktisch umgesetzt wird.

Im Übrigen will ich darauf hinweisen, dass auch für den Messengerdienst Telegram, der in Teilen wie ein soziales Netzwerk auftritt, unsere Gesetze gelten. Da sich Telegram bislang nicht an diese Vorgaben hält, hat das Bundesamt für Justiz bereits zwei Bußgeldverfahren eingeleitet, in denen dem Anbieter Bußgelder in Millionenhöhe drohen. Nachdem die Zustellung der Anhörungsschreiben am Sitz des Anbieters in Dubai gescheitert ist, haben wir nun eine öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgenommen. Wir werden hier also nicht lockerlassen.

An dem Beispiel sehen wir, dass Hass und Hetze im Netz nicht an den jeweiligen Landesgrenzen enden. Wir brauchen deshalb einen schnellen Erfolg beim Digital Services Act, mit dem wir erstmals gemeinsame europäische Vorgaben für soziale Netzwerke schaffen werden. Denn mit einer gemeinsamen Strategie können wir viel mehr erreichen, als wenn 27 Mitgliedstaaten jeweils eigene Konzepte zur Bewältigung dieses grenzüberschreitenden Phänomens entwickeln.

In den USA und in Polen spaltet die Thematik des Schwangerschaftsabbruchs aktuell die Gesellschaft. Wichtige freiheitliche Errungenschaften stehen dort in Gefahr. In Deutschland ist die Strafvorschrift des § 219a StGB umstritten. Wollen Sie mit Ihrem Referentenentwurf zur Abschaffung des § 219a StGB dem Bundesverfassungsgericht zuvorkommen?

Das Recht auf reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht. Es ist bedrückend, dass es vielerorts weiterhin laute Stimmen gibt, die Frauen dieses Recht absprechen. Mit der Abschaffung des § 219a Strafgesetzbuch wollen wir dafür Sorge tragen, dass Frauen in Deutschland ihr Selbstbestimmungsrecht informiert ausüben können: Frauen sollen sich über Methoden und mögliche Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs bestmöglich informieren können. Für einige Frauen führt der Weg direkt zur Ärztin oder zum Arzt ihres Vertrauens. Andere suchen erst einmal Rat im Internet bei einer zuverlässigen Quelle. Das sind insbesondere die Webangebote von Ärztinnen und Ärzten. Beide Wege müssen gleichermaßen offenstehen. Ich finde es einen unhaltbaren Zustand, dass nach der derzeitigen Rechtslage ausgerechnet Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und damit am besten sachlich informieren können, eine Strafverfolgung befürchten müssen, wenn sie Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund war es mir ein wichtiges Anliegen, die Aufhebung des § 219a StGB schnellstmöglich anzugehen.

Welche Bedeutung hat Ihrer Ansicht nach die Entscheidung des OLG Koblenz zu der Staatsfolter in Syrien? Wird das Ansehen Deutschlands in der internationalen Gemeinschaft hierdurch gestärkt?

Das Urteil des OLG Koblenz weist in seiner Bedeutung weit über Deutschland hinaus. Verbrechen gegen die Menschlichkeit dürfen nicht straflos bleiben. Und zwar egal wo sie begangen werden, egal wer sie verübt. Das ist die klare Bot-

schaft, die aus dem Urteil spricht. Und das ist zugleich die kraftvolle Überzeugung, auf der das Völkerstrafrecht beruht. In den Foltergefängnissen des Assad-Regimes ist entsetzliches Unrecht geschehen. Das Leid der Opfer und ihrer Angehörigen übersteigt jede Vorstellungskraft. Hierauf in der Sprache des Rechts eine Antwort zu geben, ist die Verantwortung der gesamten Staatengemeinschaft. Die deutsche Justiz hat sich dieser Verantwortung gestellt. Diese Pionierarbeit der deutschen Gerichte verdient es, weltweit wahrgenommen zu werden. Aus diesem Grund halte ich es für einen guten Beitrag, wenn eine Datenbank geschaffen wird, auf der weltweit deutsche Urteile in einer englischen Textfassung zu finden sind. So könnten die deutschen Urteile, die meiner Meinung nach eine internationale Vorbildfunktion haben, weit über unsere Landesgrenzen hinweg Maßstäbe setzen.

Derzeit steht die Einführung eines allgemeinen Impfreisters in der Diskussion. Ließe sich ein solches Impfregister datenschutzrechtlich verwirklichen?

Es ist eine gewisse Skepsis angebracht, wenn es um die Einführung eines nationalen Registers geht, das sensible Daten über die gesamte Bevölkerung speichern soll. Das heißt aber nicht, dass ein solches Projekt datenschutzrechtlich nicht möglich wäre. Die eigentlichen Hindernisse sind eher praktischer Natur. Unser Gesundheitswesen ist bislang so wenig digitalisiert, dass der Aufbau eines solchen Registers vermutlich Jahre dauern würde, das hat man in anderen Bereichen bereits gesehen.

Kritiker monieren, dass das deutsche Namensrecht dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und den Entwicklungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinterherhinkt. Beispiele

sind die nur sehr eingeschränkte Möglichkeit, einen Doppelnamen zu führen, oder die Schwierigkeiten, den Namen eines Stiefelternteils abzulegen. Aus welchen Gründen sehen Sie die Notwendigkeit, das Namensrecht zu liberalisieren?

Handgreifliche Probleme des geltenden Namensrechts haben Sie bereits angesprochen. Dass Ehepartner keinen gemeinsamen Doppelnamen bestimmen können, ist ein großes Defizit. Viele Paare hegen den Wunsch, ihre Zusammengehörigkeit durch einen gemeinsamen Namen zum Ausdruck zu bringen. Es gibt schlichtweg keinen Grund, dies zu verwehren. Gleiches gilt in Bezug auf die gemeinsamen Kinder von Ehepaaren. Gegenwärtig dürfen sie nur den Namen eines Elternteils erhalten, keinen aus den Namen beider Elternteile zusammengesetzten Namen. Auch dafür gibt es heute keine plausible Rechtfertigung mehr. Ein anderes großes Problemfeld ist die Rückbenennung einbenannter Kinder. Dass es für Kinder so schwierig, teilweise sogar unmöglich ist, den Namen eines ehemaligen Stiefelternteils abzulegen, finde ich nicht nachvollziehbar. Und die Schwierigkeiten des geltenden Rechts gehen noch weiter. Beispielsweise lässt es das Recht nicht zu, geschlechtsangepasste Familiennamen in die Personenstandsregister eintragen zu lassen, wie sie etwa bei Sorbinnen üblich sind. Auch für diese Restriktion gibt es keinen überzeugenden Grund. Wie sich an alledem ablesen lässt, atmet das geltende Namensrecht einen freiheitsfeindlichen Geist. Es wirkt wie aus der Zeit gefallen. Eine Liberalisierung ist überfällig.

Die Fragen stellten Dr. Karoline Bülow, Richterin am Verwaltungsgericht und Britta Schiebel, Richterin, jeweils Berlin



20 (+2) Jahre Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter

Allen Krisen Europas zum Trotz feiert die Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (VEV) ihren 22. Geburtstag. Mitglieder des BDVR, die als solche der VEV angehören, sind eingeladen, die Angebote der VEV wahrzunehmen!

Der BDVR ist Gründungsmitglied der VEV bzw. der Association of European Administrative Judges (AEAJ), wie sie sich in ihrer

englischen Arbeitssprache nennt. Sie ist ein europäischer Dachverband für Mitglieder aus den Staaten des Europarats. Vertreter aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich riefen sie am 25.03.2020 ins Leben. Ihren Sitz hat sie bei der Europäischen Rechtsakademie in Trier. Heute umfasst sie Richterverbände aus 19 Ländern, darunter die Ukrainische Verwaltungsrichtervereinigung, sowie Einzel-

mitglieder aus 15 weiteren Staaten. Die Jubiläumsfeier musste wegen der Corona-Krise um zwei Jahre verschoben werden. Nun würdigt ein Festakt im Mai 2022 in Iraklion das stete Bemühen der VEV, zu einer Einigung Europas in Freiheit und unter Wahrung der Herrschaft des Rechts beizutragen. Konkrete Satzungsziele der VEV sind die Stärkung des individuellen Rechtsschutzes gegenüber hoheitlicher Gewalt sowie der fachliche Austausch über den Verwaltungsrechtsschutz in Europa. Diese Ziele haben nichts an Aktualität verloren, wie die gegenwärtigen Herausforderungen Europas durch Corona, Rechtsstaatskrise, Ukraine-Konflikt und Migration belegen.

Als europäischer Dachverband wird die VEV durch die Vielfalt ihrer Mitglieder geprägt. Schon deshalb überlässt sie die Interessensvertretung in den einzelnen Staaten grundsätzlich den hierzu berufenen nationalen Richterverbänden. Klare Position bezieht die VEV jedoch, wenn es um die gemeinsame Rechtskultur in Europa geht. In jüngster Zeit betrifft dies bedauerlicherweise Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit und die richterliche Unabhängigkeit. Hierzu steht die VEV im Austausch mit europäischen Institutionen, etwa mit der Europäischen Kommission, dem Beirat europäischer Richterinnen und Richter beim Europarat (CCJE), dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (ODIHR) oder auch dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Sie beobachtet die Lage der Justiz etwa in Polen und der Türkei kritisch und nimmt hierzu öffentlich Stellung.

Immer wieder geht es dabei auch um eine konkrete Unterstützung betroffener Kollegen, etwa durch einen Redebeitrag der Rechtsstaatsbeauftragten der VEV bei einer Veranstaltung der polnischen Richtervereinigung Iustitia im März 2022 im Anschluss an den „Marsch der 1000 Roben“ wegen einer Aushöhlung des polnischen Rechtsstaats. Darüber hinaus hat die VEV den russischen Angriff auf die Ukraine am 24.02.2022 unverzüglich als völkerrechtswidrigen Akt verurteilt und die Solidarität mit den ukrainischen Kollegen zum Ausdruck gebracht. Wenngleich eine solche Erklärung faktisch geringen Einfluss hat, konnte sie ihre normative Kraft bei über 30.000 Lesern auf Twitter (https://twitter.com/AE_AJ2000) entfalten. Über eine Videokonferenz mit dem Präsidenten des ukrainischen Supreme Court hat die VEV im März 2022 Informationen zur Lage der ukrainischen Justiz erhalten. Eine besondere Dramatik ergab sich nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan, als sich afghanische Richterinnen und Richter hilfesuchend an die auf der Homepage (<https://www.aej.org>) genannte E-Mail-Kontaktadresse wandten. Zwei afghanische Kollegen konnten schließlich sicher nach Europa ausreisen, nachdem die Präsidentin der VEV, Frau Dr. Zeller vom Verwaltungsgericht Wien, im Zusammenwirken mit Mitgliedern der VEV Kontakte zum luxemburgischen Außenminister hergestellt hatte.

Für den fachlichen Austausch hat die VEV vier Arbeitsgruppen gebildet, die im jährlichen Rhythmus Tagungen durchführen. Der Weg zur Arbeitsgruppe „Asyl- und Aufenthaltsrecht“ ist für deutsche Mitglieder dieses Jahr besonders einfach; sie wird am 08. und 09.09.2022 in Berlin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg unter der Leitung von RiBVerwG a.D. Prof. Dr. Dörig und RiBVerwG Böhmman sowie einer griechischen Kollegin tagen. Von besonderem Interesse dürfte zudem die Arbeitsgruppe „Umweltrecht“ sein, die unter dem

Vorsitz des VRIvG Keller und eines schwedischen Kollegen am 13. und 14.10.2022 in Lissabon zusammenkommt. Das Treffen der Arbeitsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit und Effizienz“ fand bereits im Mai 2022 statt, sie wird wieder im Frühjahr 2023 tagen. Die Arbeitsgruppe „Steuerrecht“ behandelt am 06. und 07.10.2022 in Sofia Fragen, die in Deutschland der Finanzgerichtsbarkeit zugeordnet sind.

Bewerbungsfrist für die Tagungen der Arbeitsgruppen „Asyl- und Aufenthaltsrecht“, „Umweltrecht“ und „Steuerrecht“ ist der 01.08.2022. Interessierte Mitglieder des BDVR schreiben bitte eine E-Mail (europa@bdvr.de) an Ri'inVG Knoop, die Europabeauftragte des BDVR. Die VEV kann nach der Tagung einen Zuschuss für Reisekosten und Übernachtungen zahlen, wenn keine nationale Förderung erfolgt. Dieser Zuschuss bewegt sich üblicherweise in einer Höhe von etwa 100 bis 300 €.

Zusätzlich zu den Treffen der Arbeitsgruppen organisiert die VEV richterliche Fortbildungen in Zusammenarbeit mit dem European Judicial Training Network (EJTN), über das auch die Anmeldung und die Finanzierung erfolgt (<https://www.ejtn.eu>). Im Februar 2023 wird die Veranstaltung „The role of the administrative judge in the State“ voraussichtlich in Thessaloniki durchgeführt. Für März 2023 ist das Seminar „Conflicts of norms in the application of fundamental rights“ in Lissabon geplant, das Entwicklungen des Grundrechtsschutzes auf mehreren Ebenen und einhergehende Kollisionen anhand von konkreten Fällen diskutiert.

Den Mitgliedern des BDVR kann anlässlich des 22. Geburtstags der VEV und gerade wegen der Krisen Europas nur empfohlen werden, sich bei der VEV zu engagieren und von ihren Angeboten zu profitieren. Die Anmeldung per E-Mail zu einer der Arbeitsgruppentagungen bietet einen einfachen Einstieg. Die englische Arbeitssprache sollte niemanden schrecken. Für die meisten Teilnehmer ist Englisch nicht die Muttersprache. Unter fachlichen Aspekten lohnt sich der Besuch der Arbeitstreffen immer. Vor allem aber bietet der persönliche Erfahrungsaustausch mit Richterinnen und Richtern aus ganz Europa große Chancen.



Die Präsidentin der VEV, Frau Dr. Edith Zeller (Wien), im Kreis des Vorstands und Mitgliedern der Generalversammlung in Lyon 2021.

Dr. David Rabenschlag, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin

Personalnachrichten aus dem BVerwG

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Ulf Domgörgen im Ruhestand

Mit Ablauf des Monats Februar 2022 ist Herr Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Ulf Domgörgen nach mehr als 17-jähriger Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht in den Ruhestand getreten.

Herr Domgörgen wurde 1956 in Bonn geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Oberverwaltungsgericht Münster begann er im August 1986 seine richterliche Tätigkeit am Verwaltungsgericht Köln. Abordnungen an das Oberverwaltungsgericht Münster sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht folgte im September 1994 seine Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht. Einer Abordnung an das Bundespräsidialamt schloss sich im April 2003 die Versetzung unter gleichzeitiger Ernennung zum Ministerialrat an.

Mit seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im September 2004 gehörte Herr Domgörgen zunächst dem 9. Revisionsssenat und bis Oktober 2007 dem 10. Revisionsssenat an, in deren Zuständigkeiten u. a. das Planfeststellungsrecht für Straßen-, Schienen- und Wasserwege, das Flurbereinigungsrecht, das Erschließungsbeitragsrecht sowie das kommunale Steuer- und sonstige kommunale Abgabenrecht fielen. Im Juli 2012 wurde Herr Domgörgen zum Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt. Seitdem hatte er den Vorsitz des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen 2. Revisionsssenats und des früheren Disziplinarsenats inne.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Domgörgen lange Jahre juris-Beauftragter des Gerichts. Außerdem hatte er über viele Jahre den Vorsitz des Vereins der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und zeitweilig auch den Vorsitz des Richterrates inne. Darüber hinaus engagierte er sich im Verein Kunst und Justiz im Bundesverwaltungsgericht und im Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen.

Der Fachöffentlichkeit ist Herr Domgörgen vor allem als langjähriger Mitautor eines Kommentars zum Grundgesetz sowie als Mitherausgeber eines Handbuchs zum Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht bekannt.

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit im Ruhestand

Mit Ablauf des Monats März 2022 ist Herr Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe-Dietmar

Berlit nach mehr als 19-jähriger Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht in den Ruhestand getreten.

Herr Prof. Dr. Berlit wurde 1956 in Hannover geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er seine richterliche Laufbahn 1981 am Verwaltungsgericht Hannover. Im August 1994 wurde Herr Prof. Dr. Berlit zum Richter am Oberverwaltungsgericht Lüneburg ernannt. Seine richterliche Tätigkeit wurde durch Abordnungen an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftlicher Mitarbeiter, die Universität Hannover, den Niedersächsischen Staatsgerichtshof und das Niedersächsische Finanzministerium sowie eine Beurlaubung unterbrochen, während der Herr Prof. Dr. Berlit als Berater einer Bundestagsfraktion im Zusammenhang mit der Reform des Grundgesetzes tätig war.

Im Juli 2002 wurde Herr Prof. Dr. Berlit zum Richter am Bundesverwaltungsgericht ernannt. Er gehörte zunächst dem u. a. für das Fürsorgerecht, das Schwerbehindertenrecht, das Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen 5. Revisionsssenat an. Im Mai 2011 wurde Herrn Prof. Dr. Berlit der Vorsitz des 10. Revisionsssenats übertragen, dessen Zuständigkeit hauptsächlich das Asyl- und Ausländerrecht umfasste. Mit der Änderung der Geschäftsverteilung im Juli 2014 übernahm er den Vorsitz des 1. Revisionsssenats, der seither für das Ausländer- und Asylrecht zuständig ist. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Herr Prof. Dr. Berlit über lange Jahre EDV-Beauftragter des Bundesverwaltungsgerichts.

Seit September 2012 ist Herr Prof. Dr. Berlit berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, zu dessen Vizepräsidenten er im November 2018 gewählt wurde.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit wurde Herr Prof. Dr. Berlit 2001 zum Honorarprofessor an der Universität Hannover berufen. Im August 2004 bestellte ihn die Universität Leipzig zum Honorarprofessor.

Der Fachöffentlichkeit ist Herr Prof. Dr. Berlit durch seine rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kommentierungen zum Staatsangehörigkeitsrecht, zum Asylverfahrensgesetz, zum Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, zum Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, zum Finanzverfassungsrecht, zum Verwaltungsprozessrecht, zum Verfassungsrecht des Freistaates Sachsen sowie zur Digitalisierung in der Justiz bekannt.

Dr. Silke Wittkopp, *Richterin am BVerwG, Vorstandsmitglied des Vereins der Bundesrichterinnen und Bundesrichter bei dem BVerwG e.V., Leipzig*
(Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG)

Dr. Gerhard Weinmann neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Würzburg

Beim nachgeholten Festakt zum Präsidentenwechsel am Verwaltungsgericht Würzburg hatte der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann am 18.03.2022 in der Würzburger Neubaukirche mit der Ernennungsurkunde zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts für den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gerhard Weinmann noch eine ganz besondere Überraschung im Gepäck.

Unter dem Beifall der 200 geladenen Gäste aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens überreichte Staatsminister Herrmann die Ernennungsurkunde und gratulierte dem bis dahin nicht eingeweihten Dr. Weinmann mit sichtlicher Freude über den gelungenen Coup, den alter und neuer Präsident des Verwaltungsgerichts gemeinsam eingefädelt hatten. Kein Wunder also, dass der seit 01.01.2022 amtierende Präsident des Verwaltungsgerichts Hubert Strobel und sein Amtsvorgänger Rudolf Emmert zu Weinmanns ersten Gratulanten zählten.

Mit dem zweifachen Familienvater Weinmann rückt ein ausgewiesener Teamspieler in die Leitungsebene des Verwaltungsgerichts Würzburg auf, der seine Fähigkeit zu kooperativer Führung nicht nur in seiner bisherigen Funktion als Vorsitzender Richter, sondern auch durch seine langjährige Tätigkeit als Juristischer Staatsbeamter am Landratsamt vielfach unter Beweis gestellt hat. So sammelte er nach seiner Zeit als Proberichter am Verwaltungsgericht Würzburg (1993 bis 1995) zunächst in der Exekutive Leitungserfahrung, wo er von 1995 bis 2008 am Landratsamt Haßberge die Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung und dann die Abteilung Bau und Umweltschutz führte. Sehr zum Bedauern seines damaligen Landrats zog es Weinmann 2008 jedoch wieder als Richter an das Verwaltungsgericht Würzburg zurück. Dort übernahm er 2014 den Vorsitz der für Wirtschafts- und Verkehrsrecht zuständigen Kammer, die er schon bald gegen seine aktuelle Kammer mit dem Sicherheits- und Baurecht eintauschte. Die Leidenschaft für das Baurecht bestimmte dabei nicht nur die Wahl der Kammer, sondern brachte Weinmann auch die Mitarbeit als Autor bei einem Kommentar zur Bayerischen Bauordnung ein.

Als langjähriger EDV-Richter ist Weinmann aber auch bestens mit den aktuellen Fragen zur Digitalisierung des

Gerichtsalltags vertraut und arbeitet in dieser wichtigen Schnittstellenfunktion mit dem richterlichen wie nicht richterlichen Personal des Gerichts gleichermaßen gut zusammen. Die Belange der Richterschaft vertritt er gerichtsintern als langjähriges Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Würzburg und gerichtsübergreifend als Mitglied des Präsidialrats beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Darüber hinaus ist er auch als Prüfer im 1. Juristischen Staatsexamen tätig.

Last but not least engagiert er sich seit 2011 auch als Obmann des Teilverbands Würzburg des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (VBV) und freut sich als Ansprechpartner des BDVR im Ortsausschuss für den 20. Deutschen Verwaltungsgerichtstag im Jahr 2024 schon darauf, dann zusammen mit Gerichtspräsident Hubert Strobel die Verbandsmitglieder zahlreich in Würzburg begrüßen zu dürfen.



Der neue Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Würzburg Dr. Gerhard Weinmann (rechts) mit Staatsminister Joachim Herrmann

Carolyn Opel, Richterin am Verwaltungsgericht, Würzburg

Andrea Nesseler-Hellman neue Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Mainz

Mit Wirkung vom 01.03.2022 wurde die bisherige Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Andrea Nesseler-Hellmann zur neuen Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Mainz ernannt. Sie tritt die Nachfolge von Dr. Peter Fritz an, der mit Ablauf des Februar 2022 nach mehr als 38-jähriger richterlicher Tätigkeit in den Ruhestand getreten ist.

Andrea Nesseler-Hellmann trat nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften in Mainz sowie dem juristischen Vorbereitungsdienst am 01.07.1996 als Richterin auf Probe bei dem Verwaltungsgericht Mainz in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz, wo sie auch zur Richterin auf Lebenszeit ernannt wurde. Am 01.05.2011 wechselte sie in das Hessische Kultusministerium. Nach ihrer Rückkehr in die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde sie mit Wirkung zum 01.09.2019 zur Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ernannt. Mit ihrer Ernennung zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Mainz übernimmt Frau Nesseler-Hellmann auch den Vorsitz der u. a. für Polizei- und Versammlungsrecht, Infektionsschutzrecht sowie Glücksspiel- und Datenschutzrecht zuständigen 1. Kammer.



© Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, S. Lippert

Frau PräsVG Dr. Bettina Freimund-Holler und Herr VzPräs a.D. Peter Fritz

Ihr Vorgänger im Amt Dr. Peter Fritz nahm 1983 als Richter auf Probe bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße seinen Dienst auf. 1990 wechselte er an das Verwaltungsgericht Koblenz, wo er im Dezember 1994 zum Vorsitzenden Richter ernannt wurde. Zum 05.10.2020 wechselte er mit seiner Ernennung zum Vizepräsidenten an das Verwaltungsgericht in Mainz.

Michael Ermlich, Richter am Verwaltungsgericht, Vorsitzender der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz, Mainz



© Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, S. Lippert

Herr PräsOVG Dr. Lars Brocker, FrauVzPräsin Andrea Nesseler-Hellmann und Frau PräsVG Dr. Bettina Freimund-Holler (von links nach rechts)



Topaktuelle Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung Kommentar

begründet von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat a.D., fortgeführt von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag, Dr. Andreas Decker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt, Dr. Gerhard Spieß, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Dr. Attila Széchényi, Regierung von Oberfranken

2022, 10., überarbeitete Auflage,
ca. 1792 Seiten, € 138,-

context Kommentar

ISBN 978-3-415-07108-7

Der context Kommentar bietet auch in der 10. Auflage praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Das Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

Den Erläuterungen liegt die detailliert ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde. Die seit der Voraufgabe zahlreich ergangenen Änderungen im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung, insbesondere durch das Baulandmobilisierungsgesetz 2021 und das Aufbauhilfegesetz, sind berücksichtigt.

Im separat beziehbaren elektronischen Kommentar »BauGB · BauNVO context« ergänzen weiterführende Materialien das Werk. Die gesamte einschlägige Rechtsprechung findet sich in der elektronischen Fassung des Kommentars. Die Nutzerinnen und Nutzer können je nach Arbeitsweise den gedruckten Kommentar parallel zur Online-Fassung verwenden oder sich für eines der Arbeitsmittel entscheiden. Nähere Informationen unter www.baugb-context.de bzw. unter www.baunvo-context.de.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0522



Foto: © pure-life-pictures - stock.adobe.com - Fotolia

Jetzt vormerken: 8. Deutscher Sozialgerichtstag

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema
**»Sozialstaat in der Schieflage –
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.sozialgerichtstag.de oder direkt bei:

Deutscher Sozialgerichtstag e.V.
– Geschäftsstelle –
Angelika Karsten
Wetzlarer Str. 86, 14482 Potsdam

Tel.: 0172 / 5 96 66 03 (Fr. Karsten)
Fax: 030 / 55 64 69 90
E-Mail: geschaeftsstelle@sozialgerichtstag.de



Topaktueller Überblick!



WWW.BOORBERG.DE

Halten – Parken – Abschleppen

Praxishandbuch mit Rechtsprechungsübersichten sowie Verwarnungs- und Bußgeldtabellen

begründet von Bernd Huppertz, Dozent für Verkehrsrecht und Verkehrsmanagement, ab der 4. Auflage bearbeitet von Detlef Stollenwerk, Verwaltungsfachwirt

2022, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage, 420 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-07035-6



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415070356

Prägnant und leicht verständlich für die Praxis erläutert der Autor der Neuauflage die Rechtslage beim sog. »ruhenden Verkehr«, die immer komplizierter wird.

Neu hinzugekommen ist ein Kapitel zur Haftung der Kfz-Halterin/des Kfz-Halters für vertragswidrige Parkverstöße der Kraftfahrzeugführerin/des Kraftfahrzeugführers. Die Rechtsprechungsübersichten wurden aktualisiert und fortgeschrieben. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2021 berücksichtigt.

Die tabellarische Übersicht über die Bußgelder und Verwarnungsgelder im Anhang (nach der aktuellen Bußgeldkatalogverordnung) verschafft den Leserinnen und Lesern einen vollständigen Überblick.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SC0522